

8. Tod und Verklärung des Carl Schmitt*

Der Tod Carl Schmitts am 7.4.1985 wurde von Joseph H. Kaiser, dem staatsrechtlichen Kollegen und Nachlaßverwalter Schmitts, in einer Todesanzeige, veröffentlicht in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*, der Öffentlichkeit mit folgenden Worten mitgeteilt: „Mit Verehrung und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von Professor Dr. Carl Schmitt. Ein Großer des öffentlichen Rechts und des Völkerrechts hat uns verlassen.“

Dankbarkeit und Verehrung waren auch die Leitmotive der meisten Beiträge des Sonderseminars der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, das anderthalb Jahre später unter dem Arbeitstitel „Carl Schmitts Stellung in den Rechts- und Geisteswissenschaften des 20. Jahrhunderts“ stattfand. In ihm waren die Freunde und Schüler Schmitts weitgehend unter sich. Die Kritiker des Werkes und der Person Schmitts fehlten. Um aus dem deutschsprachigen Bereich nur einige zu nennen: Joachim Blau, Werner Goldschmidt, Jürgen Habermas, Johannes J. Hagen, Eike Hennig, Hermann Klenner, Reinhart Koselleck, Christian Graf von Krockow, Kurt Lenk, Wolfgang Luthardt, Diemut Mayer, Wolfgang Mantl, Jürgen Meinck, Roland Meister, Norman Paech, Ulrich K. Preuß, Theo Rasehorn, Udo Reifner, Helmut Ridder, Hubert Rottleuthner, Richard Saage, Jürgen Seifert, Alfons Söllner, Ilse Staff, Claus Dietrich Wieland.

Vor allem aber fehlte Ingeborg Maus, die in der Carl Schmitt-Forschung, auch im internationalen Vergleich, einen allerersten Rang ein-

* Besprechung von *Complexio Oppositorum. Über Carl Schmitt*. Vorträge und Diskussionsbeiträge des 28. Sonderseminars 1986 der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, hrsg. v. Helmut Quaritsch. Berlin: Duncker Humblot 1988 (Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 102). 610 S. Günter Maschke, *Der Tod des Carl Schmitt. Apologie und Polemik*. Wien: Karolinger 1987, 164 S. Carl Schmitt, *Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar – Genf – Versailles 1923 bis 1939*. Erstmals veröffentlicht 1940, unveränderter Nachdruck. Berlin: Duncker & Humblot 1988, 317 S.

nimmt.¹ Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl hätten zwar nicht alle der Genannten eingeladen werden können, aber einige wohl doch. Es wurde vorgezogen, die „Jünger am Grabe“ zu versammeln.²

Hasso Hofmann bemerkt zu der Speyerer Tagung zutreffend: „So gab es Züge eines Familientreffens unter Beteiligung entfernterer Verwandter zweifelhafter Loyalität, gab es auch Momente einer Gemeindeversammlung ...³ In der Tat, unter den Vortragenden waren wohl von „zweifelhafter Loyalität“ lediglich Volker Neumann und unter den Diskutanten außer Hasso Hofmann selbst nur noch Wilhelm Hennis und Michael Stolleis.⁴ Im Vorwort stellt der Herausgeber Helmut Quaritsch fest: „In der Bundesrepublik war Carl Schmitt zum ersten Male Thema einer organisierten und offiziösen Zusammenkunft von Fachleuten.“ (S. 5) Die Tagung wurde finanziell von der Deutschen Forschungsgemeinschaft unterstützt; sie fand an der bekannten Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer statt und wurde vom Rektor dieser Hochschule in jeder Phase der Vorbereitung „mit größtem Wohlwollen“ unterstützt. Daraus wird ihr „offiziöser“ Charakter offenbar abgeleitet. Zu einer „offiziellen“ Tagung mit Grußwort des Ministerpräsidenten, Be-

- 1 I. Maus, *Bürgerliche Rechtslehre und Faschismus. Zur sozialen Funktion und aktuellen Wirkung der Theorie Carl Schmitts*, 2. Erw. Aufl., München 1980. Das Vorwort zu dieser 2. Auflage enthält eine fundierte Auseinandersetzung mit den Kritikern ihres Buches und zugleich einen guten Überblick über Hauptprobleme der Schmitt-Diskussion; dieselbe: *Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus*, München 1986; hervorzuheben aus diesem Band gesammelter Aufsätze ist vor allem der legendäre Beitrag: „Zur ‚Zäsur‘ von 1933 in der Theorie Carl Schmitts“ sowie „Rechtsgleichheit und gesellschaftliche Differenzierung bei Carl Schmitt“ und „Existierten zwei Nationalsozialismen?“
- 2 M. Stolleis berichtet über die Tagung unter dem Titel: Die Jünger am Grabe, in: *Rechtshistorisches Journal* 1987, S. 247 ff. Er beschreibt die zur Tagung Versammelten: „Es war ein bemerkenswerter Kreis: Einig wie die Jünger am Grabe, andere als alte Kameraden aus gemeinsamen Assistenzjahren, dazu Philosophen- und Medienprominenz sowie ein paar liberale Zaungäste, die Gegner fehlten und die Schmittsche Linke war nur am Rande dabei.“ S. 247.
- 3 H. Hofmann, Was ist uns Carl Schmitt?, in: H. Maier (Hrsg.), *Politik, Philosophie, Praxis*, Festschrift für W. Hennis zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1988, S. 545 ff., 547.
- 4 Es fällt auf, daß von den genannten, kritisch zu Carl Schmitt eingestellten, Teilnehmern zwei – H. Hofmann und M. Stolleis – sich sehr distanziert zu der Tagung und der Zusammensetzung des Teilnehmerkreises äußerten, und zwar in einer Form, die für hiesige wissenschaftliche Gebräuche ungewöhnlich ist. – W. Hennis' Position ist klar und wurde in der Diskussion verdeutlicht. Lediglich von V. Neumann ist dem Rezensenten keine nachträgliche kritische Stellungnahme bekannt geworden.

grüßung durch den Kultusminister des Landes usw. ist die Zeit doch noch nicht reif. Diesen Reifungsprozeß zu fördern, war die Tagung gedacht. Läse jemand diese 600 Seiten Berichte und Protokolle, unwissend, wer Carl Schmitt war, er könnte nicht verstehen, warum Schmitt bis jetzt in der Bundesrepublik Deutschland verweigert wird, was dem „Juristen des Jahrhunderts“, Hans Kelsen, in Österreich zuteil wurde: Die Gründung einer wohl dotierten Bundesstiftung mit dem Bundeskanzler als Präsident des Kuratoriums und der Aufgabe, das wissenschaftliche Werk des Staatsrechtlers zu dokumentieren und seine Weiterentwicklung zu fördern,⁵ ein Internationales Symposium zur Feier des 100. Geburtstages mit über 250 Teilnehmern in Anwesenheit des Bundespräsidenten und mehrerer Bundesminister,⁶ die Enthüllung einer Büste im Hof der Universität der Hauptstadt mit einer Ansprache eines Bundesministers,⁷ die Herausgabe einer Briefmarke mit dem Bildnis des Gelehrten zu seinem 100. Geburtstags usw. usw. Wer unbedarft liest, was in diesem Tagungsband über Leben und Werk des Carl Schmitt geschrieben wird, müßte es als Ungerechtigkeit ansehen, daß der Positivist Kelsen, dessen Lehre die Juristen angeblich wehrlos gemacht hat gegen das faschistische System, so geehrt werden konnte, indes ein Staats-

5 Vgl. *H. Kelsen zum Gedenken*, hrsg. vom H. Kelsen-Institut Wien, Wien 1974, Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Band 1.

6 Vgl. *Die Reine Rechtslehre in wissenschaftlicher Diskussion*, Referate und Diskussion auf dem zu Ehren des 100. Geburtstages von H. Kelsen vom 22. bis 27. September 1981 abgehaltenen Internationalen Symposium, Wien 1982, Schriftenreihe des H. Kelsen-Instituts, Band 7, Wien 1982; sowie das ebenfalls zum 100. Geburtstag abgehaltene Symposium: *Ideologiekritik und Demokratietheorie bei Hans Kelsen*, hrsg. v. W. Krawietz, E. Topitsch, P. Koller, Berlin 1982, *Rechtstheorie*, Beiheft 4. Vgl. zu diesen beiden Veranstaltungen: P. Römer, Von Grundnormen und Normgründen. Zwei Kelsen-Symposien in Österreich, in Band 5 der vorliegenden Beiträge In der Bundesrepublik Deutschland wurde aus dem gleichen Anlaß ein interdisziplinäres und internationales Kolloquium abgehalten; vgl.: W. Krawietz/H. Schelsky (Hrsg.), *Rechtssystem und gesellschaftliche Basis bei H. Kelsen*, Berlin 1984, *Rechtstheorie*, Beiheft 5, sowie dazu: P. Römer, Rezensionabhandlung: Das positive Recht, eine Erfindung Kelsens?, in Band 5 der vorliegenden Beiträge.

7 Vgl. R. Walter, *Hans Kelsen – Ein Leben im Dienste der Wissenschaft. Bericht über die Enthüllung der Büste Kelsens mit Ansprache des Herrn Bundesministers Dr. H. Fischer und Laudatio, Bibliographie der Werke Kelsens in systematischer und chronologischer Form*, Wien 1985, Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Band 16.

rechtslehrer, der, wie Schmitt noch 1932, „wahre Notschreie“⁸ zur Rettung der Weimarer Republik ausgestoßen haben will, so schmächtig ungeehrt bleibt. Diese Rezension des Tagungsbandes wird verdeutlichen, weshalb eine „offizielle“ Tagung nicht möglich war und – hoffentlich – auch in Zukunft nicht möglich sein wird.

Auf dieser Tagung wurde die Gelegenheit nicht ergriffen, durch die Behandlung eines bestimmten einzelnen Problems Kontroversen deutlicher herauszuarbeiten und den Versuch zu wagen, eine Bilanz zu ziehen, die gewiß nur vorläufig hätte sein können – wie stets im wissenschaftlichen Meinungsstreit. Bei der Vielzahl der Themen, die behandelt wurden, konnte vieles nur „andiskutiert“ werden. Andererseits machte diese Ausgestaltung der Tagung auch ihren besonderen Reiz aus, ihre Farbigekeit und Lebendigkeit. Es wurden dadurch überraschende Bezüge innerhalb des Schmittschen Werkes selbst und im Verhältnis von Schmitt zu anderen Theoretikern hergestellt; die Vielgestaltigkeit, aber auch die Vieldeutigkeit⁹ der Schmittschen Begriffsproduktion wurde sichtbar gemacht.

Die Vorträge und die anschließenden Diskussionen wurden von dem Herausgeber in vier große Blöcke gegliedert: (1) Zur Biographie, (2) Orientierung, (3) Aus dem Werk und (4) Wirkungen. Aus der Sache selbst ergibt sich, daß dies nur eine Grobeinteilung sein konnte. Werk und Wirkung lassen sich gerade bei Carl Schmitt sehr schwer voneinander trennen.

Im Rahmen einer Rezension ist es nicht möglich, sämtliche Beiträge inhaltlich vorzustellen und die Diskussionen, die oft interessanter waren als die Beiträge, nachzuzeichnen. So sei deshalb im Folgenden lediglich auf einige Beiträge näher eingegangen, die geeignet erscheinen, das Interesse an der Lektüre des gesamten Tagungsbandes im besonderen Maße zu wecken.

8 Vgl. C. Schmitt, Legalität und Legitimität (1932) in: ders., *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924 – 1954. Materialien zu einer Verfassungslehre*, 2. Auflage, Berlin 1973, S. 345, Anmerkung.

9 Vgl. dazu W. v. Simson, Carl Schmitt und der Staat unserer Tage, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 1989, S. 185 ff., 198; C. Schmitt „formuliert und assoziiert darauf los, daß es manchmal kaum wörtlich genommen werden kann“; oder S. 208: „diffuse Art seiner Begriffsbildung“. G. Maschke, *Der Tod des Carl Schmitt. Apologie und Polemik*, Wien 1987, S. 89, hält für Schmitt besonders bedeutsam, „eine nie endende Vieldeutigkeit und Scheinklarheit, eine überintensive Helle, in deren Licht die Gegenstände der Untersuchung zu flimmern beginnen.“

E. Freiherr von Medem berichtet über die zukünftige Verwahrung und die Sicherung des wissenschaftlichen Nachlasses von Carl Schmitt und gibt einige Informationen über den Inhalt und über den Zugang zu den Beständen, die im Hauptarchiv Düsseldorf lagern.

P. Tommissen, bekannt durch seine Schmitt-Bibliographien, legt für die Zeit von 1888 – 1933 einige „Bausteine zu einer wissenschaftlichen Biografie“ bereit. Dieser Bericht enthält eine Fülle interessanter biographischer Details. In seinem Anhang sind einige Briefe Carl Schmitts abgedruckt.

Tommissen ist ein früher Verehrer Carl Schmitts und von dieser Verehrung sind seine Wertungen durchgedrungen. Die Bausteine, die er aus dem Steinbruch der Archive herausgeholt hat, sind dennoch wertvoll und können nicht nur zum Tempelbau verwendet werden. Zutreffend stellt A. Mohler (S. 68) fest, es gebe zwar viel Literatur über Schmitt, aber „kein einziges Buch, das sich die Mühe gemacht hätte, eine genaue Chronik seines Lebens zusammenzustellen.“ (S. 68) Eine solche wäre aber gerade im Hinblick auf die biographischen, zeitgeschichtlichen und politischen Voraussetzungen und Wirkungen der theoretischen Stellungnahmen Schmitts dringend notwendig.

Der Abschnitt „Zur Biographie“ enthält einen weiteren Beitrag, der sensationell und aufregend ist. Es handelt sich um „Carl Schmitt in der Reichskrise der Weimarer Endzeit“ von E. R. Huber. Es geht dabei, wie R. Altmann (S. 62) knapp zusammenfaßt, um Folgendes: „Was Schleicher vorhatte, war ein Staatsstreich, was er wollte, war die Militärdiktatur. Es ging also darum, den Reichstag aufzulösen, Neuwahlen zu suspendieren und den radikalen Parteien den Bürgerkrieg anzubieten.“ An diesen Plänen war E. R. Huber, wie er berichtet, als Schüler und Vertrauter Schmitts indirekt beteiligt. Es lohnt sich, Huber etwas ausführlicher direkt zu zitieren, um vor allem die Zeitgeschichtler auf diesen Zeitzeugenbericht aufmerksam zu machen, den man in einem Schmitt-Seminar nicht unbedingt zu finden erwartet. „Gut drei Wochen nach der für das Reichskabinett Papen so katastrophalen Reichstagswahl vom 31. Juli knapp zwei Wochen nach dem vom Reichspräsidenten als ergebnislos abgebrochenen Gespräch mit Hitler vom 13. August erhielt ich in Bonn am 25. August ein Telegramm von Schmitt, in dem er mich einlud, ihn am folgenden Tag in Plettenberg zu treffen und ihm anschließend für einige Zeit in Berlin zur Verfügung zu stehen. In Pletten-

berg gab Schmitt mir, ohne jede Information über die mir zgedachte Aufgabe, den Auftrag, am nächsten Tag allein nach Berlin vorauszu- fahren, mich am Bahnhof Zoo mit einigen Offizieren des Reichswehr- ministeriums zu treffen, mit diesen Schmitts nahegelegene Wohnung (in der Flotowstraße), zu der ich die Schlüssel erhielt, aufzusuchen und den Herren in einer Besprechung, über deren Gegenstand ich nichts erfuhr, die Fragen zu beantworten, die sie mir stellen würden. Der lakonische Auftrag machte mich, der ich in solchen Dingen gänzlich unerfahren war, ziemlich fassungslos; doch nahm ich ihn ohne Zögern an. Nach- dem ich in Berlin die drei an den roten Generalstabsstreifen leicht zu erkennenden Offiziere (den Oberstleutnant Ott und die Hauptleute Böhme und v. Carlowitz) abredegemäß getroffen hatte, übernahm in Schmitts Wohnung Eugen Ott (der spätere Botschafter in Tokio, der damals Chef der Wehrmachtsabteilung, also der politischen Abteilung des Reichs- wehrministeriums, war) die Gesprächsführung. Ott war im Spätsommer 1932 vom Chef des Ministeramts des Reichswehrministeriums, dem Generalmajor v. Bredow, mit der Ausarbeitung von Vorschlägen ‚für die weitere Anwendung des Artikels 48‘ beauftragt. Gemeint war damit nach den gegebenen Umständen nicht die im zeitlichen Sinn ‚weitere‘, sondern die ‚erweiterte‘ Anwendung der Diktaturvollmacht des Reichs- präsidenten. Es ging in dieser Besprechung eigentlich nicht um die ‚er- weiterte Anwendung‘ des Artikel 48 als solche. Diese Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Diktaturartikels war vielmehr, wie ich nun erfuhr, zwischen Ott und Schmitt in vorausgegangenen Beratungen in allen wesentlichen Fragen planmäßig festgelegt. Es ging bei diesem Gespräch, in das ich so unvorbereitet geriet, vielmehr um eine hauptsächlich re- daktionelle Aufgabe, nämlich um die rechtstechnische Formulierung der erforderlichen präsidentialen Notverordnungen.“ (S. 39, 40) Schmitt selbst machte während dieser Besprechung in Plettenberg einige Tage Ferien.

Bemerkenswert und aufschlußreich für die Schmitt-Biographie ist, das Schmitt Ferien machte, als es um die wirkliche politische ‚Entschei- dung‘ ging und seinen 28jährigen, unvorbereiteten Schüler an die Rechts- front schickte. Zeitgeschichtlich bedeutsam ist vor allem noch, das jemand im Range Otts in dieser Situation für die Besprechung einer solchen Frage E. R. Huber als Gesprächspartner akzeptierte.

In dem „Orientierungen“ überschriebenen Abschnitt wird u. a. von A. Mohler das Verhältnis Carl Schmitts zur „konservativen Revolution“

untersucht und das Fazit gezogen: „Es ist schon so: Carl Schmitt hat nicht bloß Berührungspunkte mit der konservativen Revolution – er gehört ihr voll an, ist einer ihrer wichtigsten Vertreter.“ (S. 151) Das Verhältnis Schmitts zum Katholizismus wird in mehreren Beiträgen behandelt. „Unter den Quellen seines Denkens und seiner Weltsicht ist der Katholizismus einer der wichtigsten Punkte. Wer das übersieht, kann seinem Werk nicht gerecht werden“, stellt Klaus Kröger (S. 159) fest. Die Analogie zwischen den Begriffen Gott und Staat wird als eine der Wurzeln von Schmitts „politischer Theologie“ bezeichnet; aus ihr folge die „strukturelle Analogie“ zwischen den theologisch-metaphysischen und den staatsrechtlichen Begriffen (M. Nicoletti, S. 117). E. Kennedy betrachtet Schmitts Werke metajuristisch und ästhetisierend; sie rechnet das Werk Schmitts dem Expressionismus zu. Kritisch wird von E.-W. Böckenförde gegen diesen Ansatz Kennedys eingewandt, die entscheidende Frage sei doch, ob die Kernthese der Schrift zum Begriff des Politischen richtig oder falsch sei. Dafür besagt es noch gar nichts, ob Carl Schmitt seine Thesen aus der Lektüre von Däubler oder anderen aufgenommen hat und in welcher zur Entscheidung herausfordernden Form er sie darbietet.“ (S. 255) G. Maschke referiert über die Zweideutigkeit der „Entscheidung“. Sie ist nach ihm eine Vieldeutigkeit, denn: „Gänzlich unterschiedliche Konzepte der Entscheidung gehen in seinen Schriften ineinander über oder werden konfundiert. Die Entscheidung, die aus dem großen politischen Konflikt heraus die Ordnung gründet, stabilisiert oder rettet, ist eine andere denn die Verfassung ‚als‘ Entscheidung und wieder eine andere als jene, die sich in einem aufgrund einer bestehenden Ordnung erlassenen Gesetz ausdrückt. Und noch ein anderes ist die Entscheidung des Richters, die zwar gegenüber der Norm Eigenständigkeit besitzt, sich aber auf eine Norm bezieht und von ihr abhängig bleibt.“ (S. 194/195) Thomas Hobbes und Juan Donoso Cortés sind für Maschke Repräsentanten völlig entgegengesetzter Entscheidungen. „Ist bei Hobbes die Entscheidung indifferent gegenüber der Wahrheit, setzt der Staat als neutrale Machtmaschine den Frieden gegen die Wahrheit(en) durch, so steht für Donoso die Wahrheit als in der Katholischen Kirche inkarnierte fest und alles andere ist zu bekämpfende Häresie.“ (S. 197) Diesen Widerspruch habe Schmitt hinweg fingiert durch die Behauptung, „sie seien zu dem gleichen Ergebnis gelangt – der Diktatur.“ (S. 196)

Zu dem Vortrag Maschkes merkt H. Spinner an: „Was Sie, Herr Maschke, uns soeben vorgeführt haben, könnte man – ironisierend, vielleicht auch persiflierend – als ein Herumvagabundieren im Panorama der Positionen charakterisieren, wobei nicht immer klar war, was Originalton-Schmitt und was Echo-Maschke oder sonstiges Nebengeräusch war.“ (S. 225) Die angebliche Zweideutigkeit der Entscheidung lasse sich unter einen Oberbegriff bringen, nämlich den der diskussionsabschneidenden Entscheidung. „Voll und ganz entschieden, durch souveräne, endgültige, sich nicht rechtfertigende Entscheidungen ein Ende zu machen mit ewigen Gesprächen (der Romantik), endlosen Diskussionen (der intellektuellen bzw. der diskutierenden bürgerlichen Klasse), parlamentarischen Debatten (der liberalen Demokratie), ist das gemeinsame Leitmotiv beider Spielarten Schmittscher Entscheidungen.“ (S. 225)

Zur aufmerksamen Lektüre besonders empfohlen wird der hier an letzter Stelle zu nennende Beitrag dieses Abschnitts: „Carl Schmitt. ‚Der Schlechte unwürdige und doch authentische Fall eines christlichen Epimetheus‘“ von W. Nyssen. Dieser Beitrag sagt viel über die Form und den Inhalt einer weit verbreiteten Schmitt-Verehrung, über die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit durch Teile dieser Schmitt-Gemeinde und schließlich auch einiges über die Tagung aus, auf der dieses Referat gehalten wurde. Der Richter Konrad Weiß hatte 1933 ein Buch über den christlichen Epimetheus geschrieben, in dem er auch auf Carl Schmitt Bezug nahm. Diese Schrift wird von Nyssen so kommentiert: „Dieses Buch ist verbunden mit der in unserer Zeit nicht mehr vorstellbaren Empfindung von der Möglichkeit eines ganz neuen Abschnittes auf dem Weg der Geschichte um das Jahr 1933. Gegen alle Liberalität der bloßen Meinungsvielfalt, der geschichtlichen Ortlosigkeit, in der auch das Recht angesiedelt war, brach ein Augenblick an, der aus neuer Besinnung auf die geschichtliche Herkunft den Weg des Rechtes und gleichzeitig den Weg des Volkes in einer vertrauend-gläubigen Daseinsstruktur zu verankern suchte. Es lag wie ein Jubel im Zeitgefüge, daß man aus eigener Erfahrung das Vergilische Wort zu verspüren vermochte: ‚Ex integro nascitur ordo‘, im Zusammenhang seiner Bucolica: ‚Magnus ab integro saeculorum nascitur ordo – groß entspringt vom Ursprung her die Ordnung der Zeiten.““ (S. 189)

So kann man also 1986 in der Bundesrepublik Deutschland über die nationalsozialistische Machtübernahme auf einer wissenschaftlichen Ta-

gung sprechen, ohne daß sich Protest erhebt gegen solche mit Klassikerzitate sich spreizende barbarische Borniertheit.

„Aus dem Werk“ – dieser Teil des Tagungsbandes beginnt mit dem Vorwort Carl Schmitts zum *Begriff des Politischen* zur italienischen Ausgabe von 1971. Es enthält nicht viel Neues; bemerkenswert jedoch die Feststellung: „Das Katholische Zentrum war nicht die Staatspartei, wohl aber die eigentliche Verfassungspartei des Weimarer Systems.“ (S. 270) Bei den übrigen Beiträgen dieses Abschnitts sei vor allem auf das Referat von J. H. Kaiser, „Konkretes Ordnungsdenken“, hingewiesen. Ein eigentümlich flacher Vortrag, der die ausgedehnte neuere Methodendiskussion nicht miteinbezieht. Obwohl Kaiser selbst zutreffend feststellt, das Verstehen des konkreten Ordnungsdenkens sei auch ein wirkungsgeschichtlicher Vorgang (S. 323), kann H.-J. Arndt kritisch anmerken: „Zu meiner Überraschung bringen Sie ein völlig ‚entortendes‘ Beispiel anhand des Smithsonian Agreement“ (S. 334). Über die Wirkungsgeschichte dieses Begriffs sagt Kaiser sehr wenig, vor allem nichts über das Verhältnis von „konkretem Ordnungsdenken“ und nationalsozialistischer Rechtslehre und Rechtspraxis. Wichtig ist deshalb der Hinweis von M. Stolleis, die Rezeptionsgeschichte sei fatal gewesen. Es sei nicht um den Staat gegangen oder gar um weltweite ‚konkrete Ordnungseinheiten‘, sondern um die mittleren Kategorien, die dann popularisiert in der NS-Rechtsdoktrin benutzt wurden: Hausgemeinschaft, Erbhof, Arbeitsdienst, Militär, Betriebsverfassung. Hier wurde das Stichwort von Carl Schmitt angewendet und hier hat es ausgesprochen antiindividualistische, entrechtende Folgen für den Einzelnen gehabt.“ (S. 339) Auch Issensee führt aus, durch diese neue Lehre sollten nunmehr „die Vorgaben der Wirklichkeit relevant werden“ (S. 338). Diese Wirklichkeit war bekanntlich die Wirklichkeit des terroristischen, faschistischen Herrschaftssystems. Über die politische Funktion des Ordnungsdenkens im Dritten Reich orientiere man sich deshalb besser bei Bernd Rüthers: *Entartetes Recht, Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich*.¹⁰

Die politische Bedeutung der Schmittschen völkerrechtlichen Theorie des Großraumes bleibt auch bei Jean-Louis Feuerbach, „La théorie du Großraum chez Carl Schmitt“, ausgespart. Ob, wie V. Neumann in der

10 B. Rüthers, *Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich*, 2. verbesserte Auflage, München 1989.

Diskussion anmerkt, Schmitts Großraumtheorie „gewiß gegen rassistische Konzeptionen wie die von Best und Höhn“ steht (S. 421), ist in Anbetracht der – von Carl Schmitt enthusiastisch unterstützten – NS-Rassenpolitik wohl doch so „gewiß“ nicht. Ein halbes Jahr vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs schrieb Carl Schmitt: „Der Gedanke eines zu den Trägern und Gestaltern eines neuen Völkerrechts gehörenden Deutschen Reiches wäre früher ein utopischer Traum und das auf ihm aufgebaute Völkerrecht nur ein leeres Wunschrecht gewesen. Heute aber ist ein machtvolles Deutsches Reich entstanden. Aus einer schwachen und ohnmächtigen ist eine starke und unangreifbare Mitte Europas geworden, die imstande ist, ihrer großen politischen Idee, der Achtung jedes Volkes als einer durch Art und Ursprung, Blut und Boden bestimmten Lebenswirklichkeit eine Ausstrahlung in den mittel- und osteuropäischen Raum hinein zu verschaffen und Einmischungen raumfremder und unvölkischer Mächte zurückzuweisen. Die Tat des Führers hat dem Gedanken unseres Reiches politische Wirklichkeit, geschichtliche Wahrheit und eine große völkerrechtliche Zukunft verliehen. Ab integro nascitur ordo.“¹¹

Es war klar und eindeutig, daß mit der Achtung „jedes Volkes“ die Juden nicht gemeint waren und auch nicht die Polen und Russen. Welch mörderischer Art die „Ausstrahlung“ in den mittel- und osteuropäischen Raum hinein sein sollte, das zeigte sich sehr bald,¹² und es war voraussehbar gewesen. Aber davon war auf dieser Tagung nicht die Rede, so daß diese Diskussion etwas Gespenstisches und Erschreckendes hatte. Hans Huber, der große Schweizer Gelehrte, stellte 1958 fest: „Institutionalisierte Hegemonien gab es immer etwa. Hier aber wurde versucht, mit dem anmaßenden Begriff des Lebensraumes (für ein Herrenvolk) Gefräßigkeit auf Kosten der mittleren und kleineren Staaten als allge-

11 C. Schmitt, Der Rechtsbegriff im Völkerrecht, in: *Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar – Genf – Versailles 1923 bis 1939*. Erstmals veröffentlicht 1940, unveränderter Nachdruck, Berlin: Duncker & Humblot 1988, S. 312.

12 D. Majer stellt zutreffend fest, daß unter der maßgeblichen Führung von C. Schmitt die Rechtstheorie und Rechtswissenschaft im Hinblick auf die Eroberungen Deutschlands ein neues Betätigungsfeld im Sinne des „völkischen“ Großraumdenkens gefunden haben: Rechtstheoretische Funktionsbestimmungen der Justiz im Nationalsozialismus am Beispiel der „völkischen Ungleichheit“, in: *Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Beiheft Nr. 18, Wiesbaden 1983, S. 163 ff., 175.

meines Ordnungsprinzip eines kommenden Völkerrechts herzustellen.“¹³ Als Bürger eines Kleinstaates wage er auch zu fragen, „ob zusammen mit einer naturalistischen Auffassung von Krieg das Großraumdenken mitverantwortlich dafür sei, daß die sittlichen Bedenken so leicht weggeräumt werden konnten, die vor den schändlichen Überfallkriegen (und Besetzungen) gegen Holland, Belgien, Luxemburg, Dänemark, Norwegen, Griechenland noch bestanden haben mochten.“¹⁴ Aber nicht nur die „sittlichen Bedenken“ wurden weggeräumt, sondern vor allem die völkerrechtlichen, indem abgegangen wurde vom Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten.¹⁵ Aber solche Frage, wie die von Hans Huber, zu stellen oder gar zu beantworten, lag offenbar außerhalb des Erkenntnisinteresses der in Speyer Versammelten.¹⁶ Der mit deutlichem Abstand wichtigste und interessanteste Beitrag dieses Teiles – er enthält außerdem eine anregende und materialgesättigte Abhandlung von P. Pasquino über die „Lehre vom ‚pouvoir constituant‘ bei Emmanuel Sieyès und Carl Schmitt“, ferner die Einleitung zur italienischen Ausgabe des *Begriffs des Politischen* von G. Miglio, einen Vergleich von Carl Schmitt und Max Weber von G. L. Ulmen und das Referat von J. Freund, „Der Partisan oder der kriegerische Friede“ – ist der von E.-W. Böckenförde, „Der Begriff des Politischen als Schlüssel zum staatsrechtlichen Werk Carl Schmitts.“ Das Politische gemäß seiner Begriffsbestimmung durch Carl Schmitt hat nach Böckenförde „keinen abgrenzbaren Gegenstandsbereich, es stellt vielmehr ein öffentliches Beziehungsfeld zwischen Menschen und Menschengruppen dar, das durch einen bestimmten Intensitätsgrad der Assoziation oder Dissoziation bis hin zur Freund-Feind-

13 H. Huber, Einige Bemerkungen über die Rechts- und Staatslehre von C. Schmitt, in: *Juristenzeitung* 11/12 1958, S. 341 ff., 341. Diese Sorge eines Schweizer ist verständlich, denn: „Die von Schmitt nicht angesprochene, aber doch wohl unabwendbare Folgerung ist die, daß die bloßen ‚Staaten‘ auch das Recht zur Neutralität verlieren, da dieses nur die Kehrseite des jus belli ist; es bleibt allenfalls eine Pflicht zur Neutralität, deren Garanten die ‚Reiche‘ sind, übrig.“

14 H. Huber, Einige Bemerkungen, a.a.O., S. 342.

15 Vgl. dazu auch: W. Goldschmidt/N. Paech, Carl Schmitt – kein Mythos, in: *Demokratie und Recht* 2/85, S. 125 ff.

16 Knapp und im Kern zutreffend bemerkt R. Meister: „Der Negation der Weimarer Verfassung folgt die Zerstörung des Völkerrechts.“ In: ders., „Die tragenden Begriffe des modernen Völkerrechts – die souveräne Gleichheit aller Staaten, Aggressions- und Interventionsverbot – sind nun für den Anwalt imperialistischer Aggressionspolitik zum Anachronismus geworden.“ A.a.O., S. 954.

Unterscheidung gekennzeichnet ist.“ (S. 284/285) Die politische Einheit ist also eine Einheit im Sinne eines Intensitätsgrades der Assoziation, die Konflikte und Gegensätzlichkeiten zu begreifen vermag (S. 290). Das Politische als „Beziehungsfeld“: Das ist recht weit entfernt von der Härte der Freund-Feind-Unterscheidung, die ihre Wirkkraft und ihre Faszination gerade aus ihrer Radikalität gewinnt. Böckenförde hat hier, wie in den meisten seiner anderen Schriften, versucht, Carl Schmitt sozialdemokratisch zu deuten, oder, wie das wissenschaftliche Modewort lautet, „zu rekonstruieren“. Kein Wunder, daß diese Interpretation des Begriffs des Politischen und seine Verwendung für die Interpretation der *Verfassungslehre* in der Diskussion auf fast allgemeine Ablehnung stieß. Nach Böckenförde hat sich das Konzept des *Begriffs des Politischen* nicht nur in der *Verfassungslehre* niedergeschlagen, sondern hat Bedeutung für das gesamte staatsrechtliche Werk Schmitts; ihm komme „Schlüsselcharakter“ zu.

Böckenförde hat damit die „Verfassungslehre“, die im Wesentlichen ein Stück politische Wissenschaft ist, dorthin gerückt, wo sie ihrer objektiven Bedeutung nach hingehört: In den Mittelpunkt der staatsrechtlichen und staatsphilosophischen Schriften Schmitts. Nach dem Ersten Weltkrieg hat Schmitt, so die Meinung des Rezensenten, kein anderes Werk von vergleichbarer Geschlossenheit und im systematischen Zusammenhang entfalteter Begrifflichkeit geschrieben. In der *Verfassungslehre* soll die Normallage der bürgerlichen Gesellschaft beschrieben und streitbar verteidigt werden. Zum Teil wird lediglich eine bestimmte Lage als Normallage konstruiert und idealisiert. Es handelt sich um eine Normallage, deren Normalität dadurch gekennzeichnet ist, daß sie sich stets auf eine mögliche Ausnahme bezieht. Diese Normallage wird nicht als ein System verstanden, das sich aus den Elementen, aus denen es besteht, stets selber wieder neu herstellt und sich durch seine spezifischen Integrationsleistungen als Einheit erhält. Die von Anfang an bestehende Bezogenheit der Normalität des bürgerlichen Rechtsstaats im Sinne Schmitts auf die Ausnahme, also auf den Ernstfall, der durch den Feind geschaffen wird, lassen die späteren Ausführungen Schmitts zur Souveränität, zum Verhältnis von Legalität und Legitimität, zur Diktatur und zum totalen Staat als Radikalisierungen und Präzisierungen von Begriffen und Unterscheidungen erscheinen, die bereits zuvor in der *Verfassungslehre* angelegt waren. Von diesen Überlegungen her ist Böcken-

förde zuzustimmen, wenn er bei der Interpretation der *Verfassungslehre* vom *Begriff des Politischen* ausgeht. Böckenförde unternimmt es, an vielen Beispielen den Schlüsselcharakter des *Begriffs des Politischen* für das staatsrechtliche Werk Carl Schmitts zu beweisen, und zwar: (1) Der Begriff der Souveränität und seine Unabdingbarkeit für das Staatsrecht, (2) das Verhältnis von Staat und Verfassung, (3) die Verfassung und ihre Bestandteile, (4) die Verfassungsgerichtsbarkeit und der Hüter der Verfassung, (5) die Eigenständigkeit der politischen und gesellschaftlichen Sphäre, (6) die Notwendigkeit eines „pouvoir neutre“ sowie (7) der Begriff der Repräsentation.

Der Rezensent sieht in der Zweiteilung der Weimarer Verfassung in einen rechtsstaatlichen und einen politischen Bestandteil durch Schmitt, in der Behauptung, diese Unterscheidung sei Bestandteil der Verfassung im positiven Sinne und damit die grundlegende Entscheidung, auf der das Verfassungsgesetz beruhe, sowie in der damit verbundenen Behauptung der Unabänderlichkeit dieser Entscheidung, durch verfassungsänderndes Mehrheitsgesetz einen der gefährlichsten Schläge, die Schmitt der Weimarer Demokratie und dem Mehrheitsprinzip versetzt hat. Sein Kampf gegen Parlamentarismus und Pluralismus, sein „rechtsstaatlicher“ Gesetzesbegriff, die Unterscheidung von Legitimität und Legalität ergeben sich notwendig aus Schmitts Kampf für die Aufrechterhaltung dieser Spaltung, die nur um den Preis des Bürgerkrieges soll überwunden werden können.¹⁷ Die moderne bürgerlich-rechtsstaatliche Verfassung enthält, sagt Schmitt, „in erster Linie eine Entscheidung im Sinne der bürgerlichen Freiheit: persönlicher Freiheit, Privateigentum, Vertrags-

17 Zum Weimarer „Verfassungspatriotismus“ Schmitts: K. Sontheimer, Carl Schmitt. Seine „Loyalität“ gegenüber der Weimarer Verfassung, in: *Neue Politische Literatur* 1958, S. 757 ff.; I. Maus, *Bürgerliche Rechtstheorie*, a.a.O., S. 107 ff.; P. Römer, *Im Namen des Grundgesetzes. „Eine Streitschrift für die Demokratie“*, Hamburg 1989, S. 88 ff.; B. Rüthers, *Entartetes Recht*, a.a.O., S. 103, geht aus von Schmitts entschiedener Absage an die parlamentarische Demokratie von Weimar und dem Votum für einen autoritären und ‚totalen‘ Staat. „Diese Position Schmitts durchzieht sein gesamtes Schrifttum bereits 1933.“ V. Gransow/W. Miller, Carl Schmitt: Feind oder Fundgrube? Zur neueren Rezeption in den USA, in: *Das Argument* 1989, S. 427 ff., meinen demgegenüber von einer „relativ verfassungsfreundlichen ‚Verfassungslehre‘“ sprechen zu können. Vgl. dagegen ferner z. B. H. Ridder, *Ex oblivione malum*, Randnoten zum deutschen Partisanenprogreß, in: *Gesellschaft, Recht und Politik. Wolfgang Abendroth zum 60. Geburtstag*, hrsg. von H. Maus, Neuwied/Berlin 1968, S. 305 ff., insbes. 311.

freiheit, Handels- und Gewerbefreiheit usw.“¹⁸ In Weimar sei die fundamentale Entscheidung „durchaus für den bürgerlichen Rechtsstaat und die konstitutionelle Demokratie gefallen.“¹⁹ Die Entscheidung mußte nach Schmitt für den „bisherigen sozialen status quo, d. h. für die Beibehaltung der bürgerlichen Gesellschaftsordnung, fallen, schon deshalb, weil die andere Entscheidung, eine konsequent durchgeführte sozialistische Revolution nach Art einer Sowjetverfassung, auch von den Sozialdemokraten ausdrücklich abgelehnt wurde.“²⁰

Auch der Rechtsstaat bleibe jedoch immer ein Staat und enthalte infolgedessen „außer dem spezifisch bürgerlich-rechtsstaatlichen immer noch einen anderen spezifisch politischen Bestandteil.“²¹ Aber, wie Böckenförde zutreffend Schmitt interpretiert: „Was indes hemmend, balancierend, freisetzend und gegebenenfalls pluralisierend auf diese Einheit einwirkt, und dazu gehören Grundrechte, Gewaltenteilung und die im Rechtsstaat ebenfalls angelegte Freisetzung einer weithin autonomen bürgerlichen Erwerbs und Wirtschaftsgesellschaft, ist nicht in diesem Sinne politisch; es relativiert und begrenzt die politische Handlungsfreiheit des Staates im Interesse unpolitischer, individualfreiheitlicher Zielsetzungen“ (S. 290). Insbesondere die Grundrechte können im bürgerlichen Rechtsstaat nur solche Rechte sein, die „als vor- und überstaatliche Rechte gelten können, die der Staat nicht nach Maßgabe seiner Gesetze verleiht, sondern als vor ihm gegeben anerkennt und schützt und in welche er nur in einem prinzipiell meßbaren Umfang und nur in einem geregelten Verfahren eingreifen darf.“²² Diese Auffassung der Freiheitsrechte ist auch in der Bundesrepublik nach wie vor die herrschende. Die Frage ist nun – und es ist das Verdienst Böckenfördes, sie so entschieden gestellt zu haben – warum gerade dieser rechtsstaatliche Bestandteil der Verfassung als unpolitisch zu gelten habe. Es ist richtig, daß nach Schmitt die politische Handlungseinheit des Staates „im Interesse unpolitischer, individualfreiheitlicher Zielsetzungen“ (S. 290) relativiert und begrenzt wird. Was erstaunt, ist, daß weder von Schmitt noch von

18 C. Schmitt, *Verfassungslehre*, München/Leipzig 1928; unveränderter Neudruck Berlin 1957, S. 125.

19 C. Schmitt, *Verfassungslehre*, a.a.O., S. 36.

20 C. Schmitt, *Verfassungslehre*, a.a.O., S. 31.

21 C. Schmitt, *Verfassungslehre*, a.a.O., S. 125.

22 C. Schmitt, *Verfassungslehre*, a.a.O., S. 163.

Böckenförde, die beide Marx gründlich gelesen haben, die nahe liegende Frage gestellt wird, ob nicht in diesem autonomen, dem Staat vorgegebenen Bereich der Gesellschaft, in dem Privateigentum, Privatautonomie und Vertragsfreiheit herrschen, ebenfalls Freund-Feind-Verhältnisse existieren. Ist dieser Bereich nicht der Ort, an dem der Klassenkampf zwischen denjenigen, die über das Privateigentum an den Produktionsmitteln verfügen, und denjenigen, die nichts als ihre Arbeitskraft zu verkaufen haben, ausgetragen wird?²³

Wird dieser Tatbestand nicht gerade von der Carl Schmitt-Schule sehr genau gesehen, wenn von den „Weltbürgerkriegsfronten“ die Rede ist? Ist diese Front nicht diejenige, die zwischen den Gesellschaften und Staaten besteht, die über Privateigentum und denen, die über gesellschaftliches Eigentum an den Produktionsmitteln verfügen? Ist dieser rechtsstaatliche Bestandteil der Verfassung nicht also vielleicht sogar entschieden politischer als der sogenannte politische Bestandteil? Politischer mithin als der Sachverhalt, ob der Staat als Republik, konstitutionelle Monarchie oder Präsidentschaftssystem organisiert ist? Der Begriff des Politischen ist durchaus der Schlüssel zum Werk Carl Schmitts, insbesondere auch zu seinem staatsrechtlichen. Jedoch muß gerade bei der Analyse der *Verfassungslehre* der Korrespondenzbegriff des Unpolitischen, seine Problematik und sein ideologischer Gehalt mitanalysiert werden. Auch bei Böckenförde bleibt der „Rechtsstaat“ und das „rechtsstaatliche Verteilungsprinzip“ der geheiligte Raum, der vom politischen Staat geschützt und verteidigt wird – bis aufs Messer, im buchstäblichen Wortsinne – den selbst aber als politisch zu bezeichnen das Tabu verletzen und die Funktion der Unterscheidungen Schmitts als „exklusiv bürgerlich“²⁴ entschleiern würde.²⁵

23 Die Gegenposition wird von W. Abendroth, *Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie*, Neuwied/Berlin 1967, S. 9, entschieden vertreten: „Als politisch soll dabei nicht nur Staat und öffentliche Gewalt und das auf sie unmittelbar bezogene Verhalten, sondern jede gesellschaftliche Aktivität gelten, die die Struktur der Gesellschaft (und also der Machtverteilung der sozialen Gruppen in der Gesellschaft) sei es verändern, sei es durch Machtgebrauch stabilisieren will. Vgl. auch: P. Römer, *Recht und Demokratie bei Wolfgang Abendroth*.

24 I. Maus, *Existieren zwei Nationalsozialismen?* In: dies., *Bürgerliche Rechtstheorie und Faschismus*, a.a.O., S. 83 ff., 84; dort wird der Zusammenhang der Darlegungen Schmitts analysiert, die ‚das Schicksal‘ der Weimarer Verfassung von der Konservie-

„Gesunde Wirtschaft im starken Staat“,²⁶ so lautet die Parole Schmitts, und es versteht sich von selbst, daß eine gesunde Wirtschaft für ihn nur eine Wirtschaft des Privateigentums sein kann.²⁷ Maschke stellt sehr richtig fest, daß auch der totale Staat im Sinne Carl Schmitts „letztlich nur ein hochbewaffneter Nachwächterstaat“ war,²⁸ also nicht gerade etwas sehr Politisches.

Im letzten Teil des Tagungsbandes werden die „Wirkungen“ des Schmittschen Werkes untersucht: von G. Schwab für die englischsprachige Welt, von M. Shiyake für Japan, von B. Kal für Korea, B. Schiera beleuchtet das Verhältnis von Carl Schmitt und Delio Cantimone, ein Beitrag, der zugleich wichtige Stadien der Schmitt-Rezeption (bzw. Nichtrezeption) in Italien analysiert. J. W. Bendersky befaßt sich mit der Kritik der „Politischen Romantik“ und dem fortdauernden Einfluß dieser Abhandlung; ein Thema, daß von H. J. Arndt im Hinblick auf die Politikwissenschaft nach 1945 behandelt wird. V. Neumann orientiert –

rung der Grundprinzipien eines exklusiv bürgerlichen Rechtsstaates auch unter den Bedingungen der modernen Massendemokratie abhängig machen.“

- 25 Baß verwundert sich H. Rumpf, Carl Schmitt und der Faschismus, in: *Der Staat* 1978, S. 233 ff. 242; „Soweit es eine Intention der Gedankengebilde Carl Schmitts und ‚seiner Schule‘ gewesen ist, mit ihren Positionen und Begriffen nicht nur Weimar, Genf, Versailles zu bekämpfen, sondern die bürgerliche Gesellschaftsordnung jenseits aller Verfassungsgebungen, -änderungen, -wandlungen und -beseitigungen zu stabilisieren – wer außer doktrinären Systemveränderungen kann darin etwas Negatives, eine schädliche Tendenz erblicken?“ Er verkennt, daß die Kritik sich gegen Versuche richtet, mit Hilfe der Besetzung von Begriffen und der Uminterpretationen der Verfassung die Offenheit der Verfassung zu beseitigen und die von der Verfassung selbst vorgesehene Änderung des gesellschaftlichen und ökonomischen Systems durch Mehrheitsentscheidungen als staats- und verfassungsfeindlich zu kriminalisieren.
- 26 C. Schmitt, *Gesunde Wirtschaft im starken Staat. Hauptvortrag zur 60. ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen im Rheinland und Westfalen*. Hier wird klar gesehen (S. 21): „Eine Entpolitisierung, eine Abhebung des Staates von den nichtstaatlichen Sphären ist, um es noch mal zu sagen, ein politischer Vorgang; die Loslösung von der Politik ist bei dem heutigen Stand der Dinge ein spezifisch politischer Akt.“
- 27 Richtig stellt J. Seifert, Theoretiker der Gegenrevolution Carl Schmitt 1888 – 1985, in: *Kritische Justiz* 2/1985, S. 193 ff., 194, fest: „Carl Schmitt entwickelt Begriffe und Positionen als Theoretiker der Gegenrevolution. Für Carl Schmitt gab es nur einen wirklichen Feind: Das sozialistische Proletariat.“
- 28 G. Maschke, Zum „Leviathan“ von Carl Schmitt, in: Carl Schmitt, *Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes. Sinn und Fehlschlag eines politischen Symbols*, Köln 1982, S. 179 ff., 236.

„Die Wirklichkeit im Lichte der Idee“ – über die Linke und Schmitt; ein informativer Literaturbericht, aber leider auch nicht mehr.

H. Lübke zeigt auf, inwiefern „Carl Schmitt liberal rezipiert“ werden kann. Gegenüber einer Kritik am Dezisionismus, wie sie z. B. von Jürgen Habermas geübt werde, stellt er ebenso elegant wie korrekt fest, daß „zu den Bedingungen der Liberalität, liberaler Verhältnisse gehört, daß die Verbindlichkeit verbindlicher Geltungsansprüche, denen wir politisch und juristisch unterliegen, gerade nicht die Verbindlichkeit verbindlicher Diskussionen und zwingender Argumente, vielmehr nichts anderes als die Verbindlichkeit von Entscheidungen ist, deren Legitimität auf der Legalität der Verfahren beruht, über die sie in Kraft gesetzt worden sind.“ (S. 433) Nicht der Zwang zwingender Argumente konstituiere die Verbindlichkeit der getroffenen Dezisionen, „vielmehr die festgestellte Mehrheit. Mehrheit statt Wahrheit – das ist es, was gerade die Bürger in parlamentarischen Demokratien sich ständig bieten lassen müssen, um es aus der Perspektive von Diskursidealisten zu sagen.“ (S. 434) Das ist wohl richtig – nur darf man dann nicht, wie Schmitt, demokratische Mehrheitsbildung mit Akklamation eines Volkes gleichsetzen und dem Volk – nach Schmitt ein Wort von „abgründiger Vielfältigkeit“²⁹ – die Fähigkeit absprechen, seine Entscheidungen aufgrund rationaler politischer Diskurse überhaupt treffen zu können. Man darf auch nicht, wie der Liberalismus, den offenen, freien und rationalen Diskurs gleichberechtigter Staatsbürger erschweren oder verhindern, indem Eigentumsverhältnisse aufrechterhalten werden, die unterschiedliche Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten schaffen, durch die politische Öffentlichkeit und politische Willensbildung vorstrukturiert und beeinflußt wird. Wer, wie H. Lübke, vom Eigentum nicht

29 C. Schmitt, Demokratie und Finanz, in: *Positionen und Begriffe*, a.a.O., S. 85 ff., 87. Dieser Begriff wird im Zusammenhang mit der auffälligen „Unsicherheit gegenüber der Frage, wieweit Finanzangelegenheiten sich für die Methoden der unmittelbaren Demokratie eignen“, gebraucht, denn. S. 86: „Es entspricht der hergebrachten, in ihren historischen Wurzeln teils ständischen, teils liberalbürgerlichen Überzeugung, daß derjenige, der die Abgaben leistet, sie auch bewilligen und ihre Verwendung kontrollieren muß.“

sprechen will, müßte auch zum Liberalismus schweigen und erst recht zu Carl Schmitt.³⁰

R. Mußnug behandelt „Carl Schmitts verfassungsrechtliches Werk und sein Fortwirken im Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland“. Mit dem etwas kühnen Bild, das Grundgesetz stehe „unverkennbar auf den Schultern Carl Schmitts“ (S. 519), weist Mußnug, in der Sache zutreffend, darauf hin, dass die sogenannte „Ewigkeitsdurchbrechungen“ mit Schmittschen Forderungen übereinstimmen. Auch die Diskussion über die Maßnahmegesetze geht auf Thesen Schmitts zurück. Sehr problematisch in rechtstheoretischer Sicht ist die an Schmitt sich orientierende These Mußnugs: „Das Staatsrecht kann nicht das Verfahren seiner eigenen Normierung regulieren.“ (S. 520) Dagegen steht die These Kelsens, daß es gerade die Eigenheit des Rechts überhaupt sei, seine eigene Erzeugung und Vernichtung zu normieren; eine These die durch neuere systemtheoretische Überlegungen, insbesondere Luhmanns über die Autopoiesis von Systemen, vor allem auch von Rechtssystemen gestützt wird. Im Hinblick auf die Grundrechtstheorie, auf die Verfassungsgerichtsbarkeit und den Enteignungsbegriff werden Konvergenzen und Divergenzen zwischen den Regelungen des Grundgesetzes und den verfassungsrechtlichen Lehren Carl Schmitts aufgezeigt. Erstaunen muß die Feststellung eines Öffentlichrechtlers, daß Carl Schmitt „nicht nur ein politischer Theoretiker und Staatsphilosoph, sondern auch ein Jurist mit ausgeprägtem Sinn für die praktischen Probleme seines Faches war.“ (S. 528) Um die praktischen Probleme ist es Carl Schmitt doch in erster Linie gegangen, und er war durchaus vor allem Jurist. Seine staatsphilosophischen und politischen Theorien waren stets auf das Recht bezogen und dienten der Unterfütterung der praktischen politischen, in juristische Formen gekleideten Ergebnisse. Carl Schmitt hat schließlich eine *Verfassungslehre* geschrieben – von der nicht zu Unrecht behauptet wurde, sie sei keine allgemeine Verfassungslehre, sondern eine Verfassungslehre der Weimarer Verfassung und keine Staatslehre oder allgemeine Staatslehre. Dies schließt die politikwissenschaft-

30 Es bezeichnet die Situation, daß ein Tagungsband über *Carl Schmitt und die Liberalismuskritik* (hrsg. von K. Hansen und H. Lietzmann, Opladen 1988) erscheinen konnte, in dem die Eigentumsfrage, der doch eine zentrale Rolle bei Schmitt und im Liberalismus zukommt, nicht explizit behandelt wird.

liche und staatspolitische Betrachtung selbstverständlich nicht aus, sondern ein, denn das Recht ist eine der wichtigsten Formen der Organisation der Macht. Mußnug weist ferner auf die häufig übersehene politisch radikalisierte Wirkung der Ewigkeitsklausel hin. Werde die Aufhebung tragender Verfassungsprinzipien im Wege der Verfassungsänderung untersagt, so werde die „Verfassungsnegierende Berufung auf die angebliche Legitimität des Aufbruchs zu einer neuen, anderen Verfassung“ erleichtert (S. 520). Das wurde bereits in der Weimarer Republik so gesehen. „Schmitts Lehre legitimiert zwar die Revolution, drückt aber der friedlichen Evolution den Makel der Illegalität auf. Getreu seiner Grundhaltung stellt er die Völker vor die Alternative: Konservatismus oder Revolution. Damit wäre der gesunden Entwicklung des Verfassungslebens sicher kein Dienst geleistet.“³¹

Einer der wichtigsten Beiträge des Tagungsbandes dürfte der von Christian Meier „Zu Carl Schmitt Begriffsbildung – das Politische und der Nomos“ sein. In ihm wird exemplarisch gezeigt, wie die Nähe zum Werk Carl Schmitts – und sogar die Nähe zu ihm persönlich – wissenschaftliche Analyse und Kritik nicht ausschließt, daß vielmehr eine distanzierte Beurteilung oft erst aus intimer Kenntnis und Nähe möglich ist. Dem Begriff des Politischen gibt Meier den ihm gebührenden Stellenwert, wenn er feststellt: „Im ganzen wird man vermutlich sagen müssen, daß das Monopol legitimer Gewaltanwendung und dasjenige der Unterscheidung von Freund und Feind zwei Seiten einer Sache sind.“ (S. 545) Hinzuzufügen wäre „zum Monopol legitimer Gewaltanwendung“: „und der Zwangscharakter des Rechts“, denn dieser ist untrennbar mit dem Monopol legitimer Gewaltanwendung des Staates verbunden. Das Recht als Zwangsordnung, das im Extremfall auch die physische Vernichtung vorsieht, ist bekanntlich von Hans Kelsen als wesentliches Begriffsmerkmal des positiven Rechts herausgearbeitet worden.³² Bereits

31 R. Fuchs, Carl Schmitt's Verfassungslehre, in: *Juristische Wochenschrift* 1931, S. 1659 ff., 1661.

32 Zur Bedeutung des Zwangscharakters des Rechts bei Hans Kelsen vgl.: P. Römer, Der Zwangscharakter des Rechts in der Rechtslehre Hans Kelsens und in der marxistischen Rechtstheorie, in: *Reine Rechtslehre und marxistische Rechtstheorie*, Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Bd. 3, Wien 1978, S. 147 ff. Kritisch dazu: W. Krawietz, Sind Zwang und Anerkennung Strukturelemente der Rechtsnorm?, in: O.

aus diesem Grund geht die Polemik von Schmitt und anderen an dem unpolitischen, wirklichkeitsfernen Normativismus der Wiener Schule an deren tatsächlichen Aussagen vorbei.³³

Überblickt man abschließend die Gesamtheit der Referate und Diskussionsbeiträge, so stellt sich trotz allem die Frage: Das war alles? Mehr nicht? Das also ist das große „Faszinosum“ Schmitt, das also sein „Zauber“, seine „Leuchtkraft“? Von all dem vermittelt diese Tagung letztlich doch sehr wenig. Es wurden zwar, wie dargelegt, interessante Details des Werkes und des Lebens aufgeschlüsselt, auch wurden theorie- und wirkungsgeschichtlich wichtige, und auch für die gegenwärtige politisch-juristische Diskussion aktuelle, Fragen aufgeworfen und bedenkenswerte Antworten formuliert. Aber letztlich handelt es sich doch um eine Tagung üblichen Stils, die jemand, der von Carl Schmitt noch nie etwas gehört und gelesen hat, nicht gerade sonderlich aufregend finden könnte. Warum eine solche Tagung nicht bereits 30 oder 40 Jahre früher hätte stattfinden können, warum sie nicht nur ein wissenschaftliches, sondern auch ein politisches Ereignis ist: Dies alles ist ihrem Inhalt nicht zu entnehmen.

Einer der Gründe dafür liegt auf der Hand. Das Problem „Carl Schmitt und der Nationalsozialismus“ wurde explizit nicht behandelt; weder wurde diskutiert, ob es 1933 eine „Zäsur“ im Werk Carl Schmitts gegeben habe und worin diese Zäsur gegebenenfalls bestände, noch wurde im Abschnitt zur „Zur Biographie“ dieses Thema angesprochen.

Weinberger/W. Krawietz (Hrsg.), *Reine Rechtslehre im Spiegel ihrer Fortsetzer und Kritiker*, Wien/New York 1988, S. 315 ff.

33 Zum gängigen Vorwurf der Politikferne gegen Kelsen sagt C. Schmitt, der Völkerrechtler und Verfassungsrechtler sei der Gefahr des Politischen unmittelbar ausgesetzt: „dieser Gefahr kann der Jurist solcher Fächer nicht entgehen, nicht einmal dadurch, daß er in dem Nirwana des reinen Positivismus verschwindet“, in: *Ex Captivitate Salus. Erfahrungen der Zeit 1945 – 47*, Köln 1950, S. 55. Wer jedoch wie Kelsen den Zwangs- und Machtcharakter hervorhebt, wer wie er die Wirksamkeit zur Bedingung der Geltung des positiven Rechts erklärt, wer ideologiekritisch Recht, Rechtslehre und Rechtsdogmatik auf ihre realen, gesellschaftlichen Ursachen befragt – vgl. P. Römer, Die Reine Rechtslehre Hans Kelsens als Ideologie und Ideologiekritik, in Band 5 der vorliegenden Beiträge –, kann nicht als Rechtstheoretiker beiseite geschoben werden, der sich mit den politischen Problemen des Rechts nicht befaßt habe. Vgl. neustens zu Kelsen ferner: H. Dreier, *Rechtslehre, Staatssoziologie und Demokratietheorie bei Hans Kelsen*, Baden-Baden 1986, mit Rezension P. Römer, in: *Der Staat* 4/1987, S. 592 ff.

In der Einleitung „Über den Umgang mit Person und Werk Carl Schmitts“ findet sich die Feststellung von Quaritsch, „die Wahrheiten sind dort aufzulesen, wo sie zu finden sind“ (S. 20), und: „Jedes wissenschaftliche Werk trägt seinen Wert in sich und darf in der wissenschaftlichen Welt beanspruchen, als solches und jenseits persönlicher Sympathien und zeitgebundener Emotionen gelesen zu werden.“ (S. 19) Dem ist voll und ohne jeden Abstrich zuzustimmen. Es ist richtig, daß es Bestrebungen gab – und auch noch gibt – Carl Schmitt wegen seiner Unterstützung des Nationalsozialismus aus dem wissenschaftlichen Meinungsstreit auszuklammern, ihn nicht zur Kenntnis zu nehmen. Die gerade neuerdings wieder angefachte Diskussion über das Verhältnis von Walter Benjamin und der „Frankfurter Schule“ zu Carl Schmitt und der Eifer, mit dem darüber gestritten wird, ob und warum z. B. Jürgen Habermas Carl Schmitt zitiert hat, hätte zitieren sollen oder lieber nicht hätte zitieren sollen, kann sich mitunter nicht genügend von solchen Personalisierungen lösen.³⁴ Carl Schmitt wurde nicht nur von manchen Linken, sondern mehr noch verfemt von jenen Festrednern des Grundgesetzes, die in diesem nicht nur die „freiheitlichste Verfassung, die Deutschland je hatte“ (eine solche Herabwürdigung hat die Weimarer Verfassung nicht verdient), sondern überhaupt den Hoch- und Endpunkt jeder demokratischen Verfassung sehen. Die Gründe für diese Forderung nach Ausklammerung Schmitts dürften allerdings nicht nur in der Abscheu vor seinen Schriften in den Jahren nach 1933 zu suchen sein, sondern auch in der peinlichen Nähe der Konzeptionen einer streitbaren Demokratie zu Carl Schmitts verfassungspolitischen Auffassungen und in seinem – vom Grundgesetz geteilten – Mißtrauen gegenüber dem Volk, das allenfalls zur Akklamation bzw. zur Wahl von Abgeordneten alle vier Jahre fähig sein soll. Die „Homogenität“ als Bedingung der Demokratie, die Schmitt dann später als „Artgleichheit“ faßte und die notfalls

34 Vgl. die Kontroverse zwischen E. Kennedy, Carl Schmitt und die „Frankfurter Schule“. Deutsche Liberalismuskritik im 20. Jahrhundert, in: *Geschichte und Gesellschaft* 1986, S. 380 ff., und A. Söllner, Jenseits von Carl Schmitt, in: *Geschichte und Gesellschaft* 1986, S. 502 ff.; P. Haungs, Diesseits oder jenseits von Carl Schmitt?, in: *Politik, Philosophie, Praxis*, Festschrift für W. Hennis zum 65. Geburtstag, hrsg. von H. Maier, Stuttgart 1988, S. 526 ff.; U. K. Preuß, Carl Schmitt und die Frankfurter Schule: Deutsche Liberalismuskritik im 20. Jahrhundert, in: *Geschichte und Gesellschaft* 1987, S. 400 ff.

durch Ausschaltung des Heterogenen herzustellen sei, wird in der Bundesrepublik ebenfalls erstrebt oder, wie der Schweizer Staatsrechtler Richard Bäumlin feststellt: „Der Platz des ‚Artfremden‘, von dem Carl Schmitt ... spricht, wird in heutigen Polemiken weithin dem ‚Systemveränderer‘ zugewiesen.“³⁵ Schmitt aber deshalb zu den großen „Verfemten“ zu stilisieren, zu einem zu Lebzeiten schon „Todgeschwiegenen“ und mit „Leseverbot“ Belegten, ist dennoch absurd. Carl Schmitt konnte schreiben und in angesehenen Verlagen und Zeitschriften publizieren, er konnte Rechtsgutachten verfassen, und seine früheren Schriften erreichten hohe Neuauflagen. Er hatte viele Schüler auf bundesrepublikanischen Lehrstühlen, die sich zu ihm bekannten und sein Werk den Studierenden vermittelten. Zwei Festschriften, ihm gewidmet, wurden veröffentlicht,³⁶ und an der zweiten Festschrift hat sogar ein jetziger Verfassungsrichter mitgewirkt, der zudem noch auf Vorschlag der SPD in dieses Amt gewählt wurde. Rüdiger Altmann, der in den 50er Jahren Assistent von Wolfgang Abendroth in Marburg war, weist darüber hinaus darauf hin, daß keineswegs alle Linken gegenüber Carl Schmitt Berührungängste hatten. Bei Wolfgang Abendroth gab es zwar keinen „Links-Schmittianismus, wohl aber ein großes Verständnis für Carl Schmitt. Ich habe nie gehört, daß Abendroth, der doch in Fragen der ‚intellektuellen Wegbereitung des Dritten Reiches‘ sehr engagiert war, etwas prinzipiell Negatives über Schmitt sagte und Carl Schmitt ebenso wenig über Abendroth.“ (S. 444) Das kann von dem Rezensenten bestätigt werden, allerdings mit der Einschränkung, das Kritische zum Werk und zur Person Carl Schmitts selbstverständlich in Marburg

35 R. Bäumlin, Jean-Jacques Rousseau und die Theorie des demokratischen Rechtsstaats, in: *Berner Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 1979*, hrsg. von E. Bucher und P. Saladin, Bern/Stuttgart 1979, S. 13 ff.

36 *Festschrift für Carl Schmitt zum 70. Geburtstag*, dargebracht von Freunden und Schülern, hrsg. von H. Barion, E. Forsthoff, W. Weber, Berlin 1959; vgl. dazu H. Ridder, Schmittiana I und II. Festschrift für Carl Schmitt, in: *Neue Politische Literatur*, 1/1967, S. 1 ff.; 2/1967, S. 137 ff.; und A. Schüle, Eine Festschrift, in: *Juristenzeitung* 22/1959, S. 729 ff. *Epirrhosis. Festgabe für Carl Schmitt*, hrsg. von H. Barion, E.-W. Böckenförde, E. Forsthoff, W. Weber, 2 Bände, Berlin 1968; vgl. dazu: Rezension H. Ridder, Epirrhosis? Carl Schmitt und ein Ende, in: *Neue Politische Literatur* 2/1971, S. 317 ff.

sehr wohl zu hören war.³⁷ Aber es ist richtig, daß Carl Schmitt immer ernst genommen wurde und sein Werk Gegenstand wissenschaftlicher Diskussion in Marburg war. Es ist also nicht nötig, Carl Schmitt ein Denkmal als dem „unbekannten Staatsrechtler“ zu setzen, der zum Opfer derjenigen geworden ist, die sein Werk verbrannt und der Vergessenheit anheimgaben wegen der Rolle, die der Autor im „Dritten Reich“ gespielt hat. Es ist jedoch andererseits nicht zu bestreiten, daß eben wegen seiner wissenschaftlichen und politischen Aktivitäten während der Nationalsozialismus die Schriften Schmitts teilweise nicht oder nur eingeschränkt rezipiert worden sind. Man braucht sich nur vorzustellen, welche glanzvolle, überragende Rolle Schmitt in der Wissenschaft und der Politikberatung in der Bundesrepublik Deutschland – leider – hätte spielen können, wenn er die zwölf Jahre, mit Cortés-Forschungen beschäftigt, an einer spanischen Universität überwintert hätte.

Die Forderung von Quaritsch, sich im Hinblick auf Carl Schmitt nun doch endlich ganz und allein auf sein Werk zu konzentrieren und sich den Zugang zu diesem nicht durch dessen Autor verstellen zu lassen, hat insofern seine Berechtigung. Ausführlich erläutert Quaritsch dies am Beispiel Bodins, dessen Werk nicht deshalb an wissenschaftlicher Bedeutung verliere, weil er sehr erfolgreich zur Jagd auf Hexen und Zauberer aufgerufen habe. Die Forderung Quaritschs, nur das Werk zu betrachten, müßte sich allerdings dann auch gegen die Schmitt-Anhänger richten. Eine hervorragende Kennerin der Schmitt-Literatur, Ingeborg Maus, stellt jedoch fest, daß die klassischen Kontroversen, die um die Interpretation des Carl Schmittschen Gesamtwerkes geführt worden

37 Eine der ersten Veröffentlichungen des Rezensenten, der 1966 Assistent bei Wolfgang Abendroth geworden war, bezog sich auf Carl Schmitt und Ernst Forsthoff und wurde von Abendroth wohlwollend beurteilt; vgl. P. Römer, Vom totalen Staat zur totalen bürgerlichen Gesellschaft. Einige Erwägungen anhand neuerer Analysen der Carl Schmitt-Schule, in diesem Band S. 103 ff. Nicht zuzustimmen vermag ich Th. Schiller, Die Faszination des Verfemten – Rolf Schroers, der Liberale, und sein Verhältnis zu Carl Schmitt, in: K. Hansen/H. Lietzmann (Hrsg.), *Carl Schmitt und die Liberalismuskritik*, S. 141 ff., 147. „Da er [Carl Schmitt, P. R.] auch manchmal von Klassen, ihren Konflikten und Kämpfen sprach, war er ja immer wieder auch für Theoretiker der Linken (z. B. Abendroth) unter Aufbietung eines prickelnden Verfremdungsgefühls zitiert, wenn für die Existenz von Klassen ein Kronzeuge gebraucht wurde.“ Wer Abendroth persönlich kannte, wird sicher sein, daß ihm im Zusammenhang mit der Zitierung Schmitts irgendwelche „prickelnden Verfremdungsgefühle“ gänzlich fremd waren und er sicherlich Schmitt „nicht bloß kokett“ zitiert hat.

seien, nunmehr „in letzter Zeit durch einen allgemeinen Trend zu biographischen Arbeiten überlagert werde.“³⁸ Von der Richtigkeit dieser Feststellung geben zahlreiche Beiträge des Tagungsbandes sehr deutlich Kenntnis, insofern im strikten Widerspruch zu den Forderungen Quaritschs über den Umgang mit Carl Schmitt, so z. B. der Beitrag von E. Kennedy. Zutreffend sagt deshalb Maus: „Wie vielfältig auch die Vernetzung zwischen den subjektiven Optionen des Autors und seiner objektivierten wissenschaftlichen Produktion immer sein wird, es ist doch die Frage der inneren Kohärenz einer Theorie nur aus ihr selbst, das Ausmaß ihres diagnostischen Gehalts nur in Konfrontation mit der von ihr reflektierten gesellschaftlichen Wirklichkeit zu ermitteln, nicht aber aus Tagebuchnotizen, Gesprächsaufzeichnungen und Briefen zu rekonstruieren.“³⁹ Gerade dann, wenn man der Forderung von Quaritsch in seinem Einleitungsartikel zustimmt und sich ganz dem Werk selbst zuwendet, muß man sich aber dem ganzen Werk – auch dem von 1933 – 45 – zuwenden, andernfalls es gar nicht möglich wäre, Kontinuitäten, Brüche, Widersprüche, Entwicklungen oder neue Problemstellungen innerhalb des Werkes zu erfassen.

Dem Eingangsreferat von Quaritsch entspricht das Ausgangsreferat von B. Willms, mit dem er den Königspfad aufzeigen will zu der „rechten“ (in des Wortes allumfassendem Sinngehalt) Anschauung des Meisters im Kreise der anderen Größen – Bodin, Hobbes, Machiavelli –, unter denen er als Gleicher unter Gleichen welterkennend und geistgebietend herrscht. B. Willms hat seine Wegweisung in die rhetorische Frage gekleidet: „Carl Schmitt – jüngster Klassiker des politischen Denkens?“ Gegen „beflissener Bediener des Zeitgeistes wie Dolf Sternberger oder Kurt Sontheimer“ (S. 587) insistiert Willms darauf, daß man der Auseinandersetzung mit Schmitt nicht entgehen könne, indem man ihn in Verbindung mit dem Nationalsozialismus bringe. Dem soll, wie dargelegt, nicht widersprochen werden. Auch die Folgerungen, die Willms aus seiner Forderung, Schmitt als Klassiker des politischen Denkens anzuerkennen, zieht, sind akzeptabel. Und dies schon deshalb, weil sie auch für den Umgang mit einem Autor Geltung beanspruchen könnten,

38 I. Maus, Rechtsgleichheit und gesellschaftliche Differenzierung bei Carl Schmitt, in: *Bürgerliche Rechtslehre und Faschismus*, a.a.O., S. 11 ff.

39 A.a.O.

dem Klassizität nicht zugesprochen werden könnte. Willms fordert, daß jede „erreichbare biographische Einzelheit, einfach alles“ (S. 565) gesammelt werde, daß eine kritische Gesamtausgabe vorbereitet und daß Studienausgaben ediert werden sollen; ferner solle eine Carl Schmitt-Zeitschrift herausgegeben werden – wenigstens in der Form eines „Plettenberger Botens“. Als Hauptforderung wird aber aufgestellt: „Ein Durchstoßen zum Wesentlichen, das natürlich den Autor nicht unumstritten macht. Jeder klassische Autor in der angegebenen Tradition bleibt unstritten. Gelingt jedoch dieser Durchstoß, so lassen sich alle jene Annäherungen hinwegschieben, die, ohne Unterscheidungsvermögen, sich an Irrtümern, biographischen Einzelheiten, charakterlichen Defekten oder ähnlichen festbeißen, um sich von der Auseinandersetzung zu dispensieren – und die damit nur Kleinkariertheit und rezeptives Unvermögen dokumentieren.“ (S. 595) Es kann nun nicht zweifelhaft sein, daß nach Willms und den Tagungsteilnehmern zu jenem Unwesentlichen, das als unbeachtlich wegzuschoben sei, das Tun, Denken und Schreiben Carl Schmitts im Dritten Reich, vor allen Dingen in den Jahren 1933 – 1936, gehört.⁴⁰ Ob dies zulässig und möglich ist, dies ist die Frage, die in der ersten wissenschaftlichen Tagung zu Carl Schmitt in der Bundesrepublik hätte gestellt werden müssen und um deren Beantwortung der wissenschaftliche Meinungsstreit hätte geführt werden sollen. Zu fragen wäre insbesondere gewesen, ob denn die Schriften nach 1933 Bruch, Abirrung, Verfehlung waren oder ob in ihnen sich das Denken Carl Schmitts zur Kenntlichkeit entstellte hat. Vor vorschnellen Antworten wird man sich hüten müssen, aber mehr noch vor dem Frageverbot. Auf diese Tagung sind diejenigen, die Fragen hätten stellen und Antworten hätten geben können, gar nicht erst eingeladen worden. Das Thema Schmitt und der Nationalsozialismus war in Speyer kein Thema – jedenfalls keines, das in der Themenliste auftauchte oder das in den Diskussionen angemessen wissenschaftlich untersucht wurde. Dies heißt jedoch nicht, es sei nicht behandelt worden.

40 So auch H. Rumpf, Carl Schmitt und der Faschismus, a.a.O. Er stellt fest: „Über Carl Schmitts vorübergehendes Engagement für den Nationalsozialismus braucht hier kein Wort mehr verloren werden.“ Ob dies Engagement „vorübergehend“ war, das ist gerade die Frage, bei deren Beantwortung durchaus einige Worte zu verlieren sind.

Zusammenfassend kann man also sagen: Orientierung am Werk selbst – gewiß, woran sonst? Aber dann doch wohl am ganzen Werk!

J. Isensee behauptet in der Diskussion zu dem Referat von Willms: „Der eine kurze Aufsatz ‚Der Führer schützt das Recht‘ wird zum Schlüsselwerk für das Gesamtwerk erhoben. Was sich dagegen sperrt, gilt als Ablenkung und als Camouflage.“ (S. 603) Das ist eine wenig seriöse Behauptung. Allein von diesem Aufsatz her das Werk Carl Schmitts aufzuschlüsseln, wäre in der Tat abwegig. Wer von seinen wissenschaftlichen Kritikern tut das? Carl Schmitt war zwischen 1933 und 1936 literarisch außerordentlich produktiv und hat weitere „schlimmste“ Aufsätze veröffentlicht: Warum also nennt Isensee nur diesen einen Aufsatz? Diejenigen, die den Schriften Schmitts nach 1933 eine Bedeutung für sein Werk zumessen – ob nun zu Recht oder zu Unrecht –, tun dies jedenfalls nicht unter Bezug auf nur diesen Aufsatz, den Isensee aufführt. Auch wenn der Aufsatz „Der Führer schützt das Recht“, in dem der Mord an Ernst Röhm und anderen gerechtfertigt wurde, kein Schlüsselwerk zum Verständnis der Schmittschen Lehren darstellt, so ist damit doch noch nicht gesagt, daß von vornherein keinerlei Zusammenhang zum Gesamtwerk bestünde, zum Dezisionismus, zum Freund-Feind-Theorem, zur Lehre von der Diktatur zum Beispiel. Nach solchen Zusammenhängen zu fragen, ist nicht abwegig;⁴¹ es hätte in Speyer danach gefragt werden sollen, anstatt im Stile von Tommissen die Kritiker bloß zu diffamieren. Es ist zwar im Grundsatz richtig, sich das Werk nicht durch den Autor verstellen zu lassen, aber zur Interpretation einzelner Teile des Gesamtwerkes, zur Aufdeckung von Kontinuitäten und Brüchen ist es durchaus sinnvoll, die Entstehungsbedingungen des Werkes

41 Vgl. zu solchen Verbindungslinien z. B. J. J. Hagen, Thomas Hobbes und die Tradition des autoritären Staatsdenkens, in: *Demokratie und Recht* 3/88, S. 270 ff: „Für den Satz ‚auctoritas non veritas facit legem‘ wird Hobbes von C. Schmitt zum großen Dezisionisten erklärt, womit Schmitts eigener Irrationalismus zugleich historische Würde erlangt. In Wirklichkeit bringt der Satz lediglich einen Grundsatz moderner Positivität zum Ausdruck, und diese Positivität ist Kennzeichen eines Staates, der nicht mehr auf dem Boden feudaltheologischer Wahrheiten steht. Hinter dem Dezisionismus Schmittscher Prägung hingegen verbirgt sich das selbstrechtfertigende Handeln eines jeder rationalen Kontrolle entzogenen Staates, für den Herrscherhaltung oberster, nicht weiter zu rechtfertigender Zweck ist. Eine drastische Veranschaulichung des Gemeinten, sozusagen Dezisionismus in Aktion, liefert Schmitt aus Anlaß des Röhm-Massakers durch Hitler.“

und die Lebensgeschichte des Autors mit heranzuziehen. Dies muß um so mehr gelten, wenn in Carl Schmitt ein „situativer“ Denker gesehen wird. So betont denn auch K. Kröger: „Bei Schmitt ist das Bekenntnis immer mit seinem Denken eng verbunden.“ (S. 167) Und E. R. Huber stellt fest: „Darüber, daß das Werk und das Wirken eines bedeutenden Mannes sich nicht trennen lassen, bedarf es keines weiteren Wortes.“ (S. 33) Widmet man, wie die Speyerer Tagung, den „Wirkungen“ Schmitts einen großen Abschnitt und ebenso der „Biographie“, wird vollends offensichtlich, daß es gerade unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten unvertretbar ist, die nationalsozialistischen und antisemitischen Schriften Schmitts und sein entschiedenes und folgenreiches Eintreten für den Nationalsozialismus und für Adolf Hitler wegzuschieben, zu verdrängen und damit zu verharmlosen.

R. Schnur hat in seiner Kritik des Tagungsbandes ausgeführt: „Wer sich jetzt noch durch aufgeregte Hinweise auf Schmitts Engagement für das frühe NS-Regime politisch profilieren will, ist outdatet, Nachzügler seiner selbst. Das längst Bekannte regt nicht mehr auf.“⁴² Das ist eine ernste Warnung. Assistenten und Privatdozenten, die sich einmal auf einen Lehrstuhl bewerben wollen, werden sie, wenn sie in der Bundesrepublik erfolgreich sein wollen, beachten müssen. Schnur hat damit die objektive Funktion dieser Tagung sehr klar und sehr richtig erfaßt. Mit ihr ist die Vergangenheitsverdrängung in der Bundesrepublik ein gutes Stück vorangebracht worden. Dem Fall Carl Schmitt kommt hier exemplarische Bedeutung zu. Befremden muß im vorliegenden Zusammenhang bereits die Aussage, das längst Bekannte rege nicht mehr auf. Es geht hier nicht um Probleme der individuellen psychischen Verfassung, es geht nicht um eine „Aufgeregtheit“ oder Gelassenheit, sondern darum, welche Bedeutung den wissenschaftlichen Äußerungen und dem politischen Verhalten Schmitts nach 1933 für die wissenschaftliche Interpretation seines Werkes, für seine Lebensgeschichte und für die Stabilisierung des faschistischen Herrschaftssystems zukommt. Wenn man aber schon, wie Schnur, auf psychische Zustände wie Aufgeregtheit oder Ruhe abstellt, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß auch Bekanntes durchaus aufzuregen vermag. Es ist bekannt, daß Millionen

42 R. Schnur, Aufklärung. Bemerkungen zu einem Sammelband mit Studien über Carl Schmitt, in: *Der Staat* 1988, S. 436 ff.

von Juden ermordet worden sind, und darüber muß man sich durchaus „aufregen“. Und aufregen kann und soll man sich auch über die folgenden „bekannt“ (wem übrigens?) Auslassungen Schmitts:⁴³ „Das Wichtigste aber, was sich in diesen Tagen für uns als Ergebnis herausgestellt hat, ist doch wohl die klare und endgültige Erkenntnis, daß jüdische Meinungen in ihrem gedanklichen Inhalt nicht mit Meinungen deutscher oder sonstiger nichtjüdischer Autoren auf eine Ebene gestellt werden können.“⁴⁴ Und: „Ich wiederhole immer wieder die dringende Bitte, jeden Satz in Adolf Hitlers ‚Mein Kampf‘ über die Judenfrage, besonders seine Ausführungen über ‚jüdische Dialektik‘ zu lesen. Was auf unserer Tagung von Fachleuten in vielen wissenschaftlich hervorragenden Referaten vorgetragen worden ist, wird dort einfach, jedem Volksgenossen verständlich und völlig erschöpfend gesagt. Weisen sie auch unsere Studenten der Rechtswissenschaft immer wieder auf diese Sätze des Führers hin.“⁴⁵ Und schließlich: „Was wir suchen und worum wir kämpfen, ist unsere unverfälschte eigene Art, die unversehrte Reinheit unseres deutschen Volkes. ‚Indem ich mich des Juden erwehre‘, sagt unser Führer Adolf Hitler, ‚kämpfe ich für das Werk des Herrn‘.“⁴⁶ Übrigens erstaunt, daß bei den vielen Hinweisen, die von den Tagungsteilnehmern zum Katholizismus Schmitts gemacht worden sind, diese Zitierung Hitlers mit seiner Anrufung Gottes keine Berücksichtigung fand. So bekannt, wie Schnur unterstellt, ist der Aufsatz Schmitts, „Der Führer schützt das Recht“ nun auch wieder nicht, daß die Aufforderung gerechtfertigt wäre, „up to date“ zu sein und davon nun nicht mehr zu sprechen. Die Schmitt-Gemeinde war jedenfalls bisher nicht sonderlich bemüht, diesen Beitrag öffentlich zu diskutieren und zu kommentieren.

43 H. Ridder, *Ex oblivione malum*, a.a.O., S. 319, sagt zu diesem Schlußwort Schmitts: „Welches ihn in der Pose des radikalen Antisemiten zeigt und zu dem Niedrigsten gehört, das je einer Juristenfeder entfloßen ist.“ W. Lewald, *Carl Schmitt redivivus?*, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 10/1950, S. 377, zählt diese Rede „zu den traurigsten Verwirrungen des deutschen Geistes“, mit ihr habe sich Schmitt als „besonders scharfmacherischer Anhänger der bösen Irrlehre der Rassenideologie zu erkennen“ gegeben.

44 C. Schmitt, *Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist*. Schlußwort auf der Tagung der Reichsgruppe Hochschullehrer der NSRB vom 3. und 4. Oktober 1936, *Deutsche Juristen-Zeitung* 1936, Sp. 1193 ff., 1196.

45 A.a.O., Sp. 1198.

46 A.a.O., Sp. 1199.

Das waren vielmehr diejenigen, die sich über solche Hetzreden „aufregen“ konnten.

Carl Schmitt selbst hat zu diesen und den anderen Aufsätzen aus den Jahren 1933 – 1936 nicht Stellung genommen – kein öffentliches Wort der Reue, kein Eingeständnis des Fehlverhaltens, stattdessen larroyante Selbststilisierung als einsam Unverstandener und Verfemter. „Die Pflicht, einen Bürgerkrieg zu entfesseln, Sabotage zu treiben und zum Märtyrer zu werden, hat ihre Grenzen“, schreibt er.⁴⁷

Gewiß, das ist richtig. Das hat von Carl Schmitt auch niemand je gefordert. Aber zu einer solchen Rede, wie er sie auf der Tagung der Reichsgruppe Hochschullehrer gehalten hat, hat Carl Schmitt niemand gezwungen. Ohne jegliche Gefahr auch nur für seine Stellung als Hochschullehrer, geschweige denn für Leib und Leben, hätte er es auch unterlassen können zu schreiben: „Das gesamte heutige deutsche Recht einschließlich der weitergeltenden positiv nicht aufgehobenen Bestimmungen muß ausschließlich und allein vom Geist des Nationalsozialismus beherrscht sein. Das ist das *erste Auslegungsprinzip*, das wir auch gegenüber dem ungeheuren Komplex positiv weitergeltender Normen im Auge behalten müssen. Jede Auslegung muß eine Auslegung im nationalsozialistischen Sinne sein.“⁴⁸ Und: „Alle unbestimmten Begriffe, alle sogenannten Generalklauseln sind unbedingt und vorbehaltlos im nationalsozialistischen Sinne anzuwenden.“ Auch die Kommentierung der Nürnberger Gesetze war keine Pflicht, die ihm von außen auferlegt worden war. Wäre er gewesen, wozu er sich später erklärte – „Mein Wesen mag undurchsichtig sein, jedenfalls ist es defensiv. Ich bin ein kontemplativer Mensch und neige wohl zu scharfen Formulierungen, aber nicht zur Offensive, auch nicht zur Gegenoffensive. Mein Wesen ist langsam, geräuschlos und nachgiebig wie ein stiller Fluß, wie die Mosel, *tacito rumore Mosella*“⁴⁹ –, so hätte er nicht geräuschvoll und offensiv geschrieben: „Der auf dem Reichsparteitag versammelte Reichstag war das von der nationalsozialistischen Bewegung getragene, dem Führer Adolf Hitler folgende deutsche Volk selbst, seine Gesetze sind

47 C. Schmitt, *Ex capivitate salus. Erfahrungen der Zeit 1945 – 47*, Köln 1950, S. 21.

48 C. Schmitt, Nationalsozialismus und Rechtsstaat, in: *Deutsche Verwaltung* 1934, S. 40.

49 C. Schmitt, *Ex capivitate salus*, a.a.O., S. 10.

seit Jahrhunderten die erste deutsche Verfassung der Freiheit.“⁵⁰ Oder: „Heute ist das deutsche Volk auch im Rechtssinne wieder deutsches Volk geworden. Nach den Gesetzen vom 15. September sind deutsches Blut und deutsche Ehre Hauptbegriffe unseres Rechts. Der Staat ist jetzt ein Mittel der völkischen Kraft und Einheit. Das Deutsche Reich hat eine einzige Flagge, die Fahne der nationalsozialistischen Bewegung, und diese Flagge ist nicht nur aus Farben zusammengesetzt, sondern hat ein großes, echtes Zeichen, das völkerbeschwörende Zeichen des Hakenkreuzes. Noch eine weitere verfassungsrechtliche Entscheidung ist auf dem Reichsparteitag der Freiheit gefallen. Der Führer hat für den Fall, daß die jetzige Regelung der Lage der Juden nicht zum Ziele führe, die Möglichkeit einer neuen Überprüfung erwähnt und hierfür in Aussicht gestellt, daß alsdann die Lösung dieser Frage durch Gesetz der Partei übertragen werde. Das ist eine ernste Warnung. Damit ist die nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei zum Wächter des völkischen Heiligtums, zum Hüter der Verfassung erklärt ... Die Warnung des Führers ist auch an uns gerichtet. Unser Recht soll nicht dem herzlosen Dämon der Entartung verfallen. Jene Gesetze dürfen für uns nicht bloße Präambeln kommender Durchführungsbestimmungen sein. Sie sind auch nicht bloß drei einzelne wichtige Gesetze neben anderen wichtigen Gesetzen. Sie umfassen und durchdringen unser ganzes Recht. Von ihnen aus bestimmt sich, was für uns Sittlichkeit und öffentliche Ordnung, Anstand und gute Sitten, genannt werden kann. Sie sind die Verfassung der Freiheit, der Kern unseres heutigen deutschen Rechts. Alles, was wir als deutsche Juristen tun, erhält von ihnen her seinen Sinn und seine Ehre.“⁵¹ Zu alledem von Carl Schmitt nach 1945 kein richtig stellendes Wort. Es dient deshalb nicht der Klarstellung dieses bemerkenswerten Sachverhaltes, sondern ist eher irreführend, wenn H. Quaritsch in dem Vorwort im Hinblick auf die Unterstützung des nationalsozialistischen Staates durch Carl Schmitt schreibt: „Der Art seiner Hilfe, besonders den bekannten Aufsätzen von 1934 und 1936 konnte und sollte Absolution nicht erteilt werden. Carl Schmitt selbst hat diese Publikation nach dem Kriege so charakterisiert: „... definetly horrible.

50 C. Schmitt, Die Verfassung der Freiheit, in: *Deutsche Juristen-Zeitung* 1935, Sp. 1133 ff., 1133.

51 C. Schmitt, Die Verfassung der Freiheit, Sp. 1135.

Nothing else can be said about it.⁴ Ein Zitat aus den Nürnberger Protokollen (vgl. Joseph Bendersky, Carl Schmitt, Theorist for the Reich, Princeton N. J. 1983, S. 269). Diese Selbstverurteilung, darin jedenfalls waren sich wohl alle Teilnehmer einig, berechtigt nicht zur wissenschaftlichen *damnatio memoriae* eines Autors, der 68 Jahre lang publizierte, dessen Schriften wohl zu den anregendsten gehören, die in diesem Jahrhundert aus einer deutschen Juristenfeder gekommen sind, und der wie kein anderer Jurist über die Grenzen seines Faches hinauswirkte.“ (S. 5) Es soll nicht weiter kommentiert werden, ob der Begriff „Absolution“ in diesem Zusammenhang nicht fehl am Platz ist und ob bei der Hauptherhöhung Schmitts nicht vielleicht Hans Kelsen vergessen wurde, demgegenüber Schmitt unter jedem Gesichtspunkt Zwergengestalt annimmt,⁵² sondern vielmehr darauf hingewiesen werden, daß eine solche „Selbst-Verurteilung“ Carl Schmitts gerade nicht öffentlich von

52 Im Gegensatz zu Schmitt ist Kelsen nach 1945 in Deutschland tatsächlich totgeschwiegen worden, vor allem seitens der Carl Schmitt-Schule. Der eigentliche Gegenspieler Schmitts in der Weimarer Republik – Hans Kelsen – kommt denn auch in diesem Tagungsband praktisch nicht vor und wenn, dann in ganz entstellter Form. So heißt es bei M. Nicoletti, S. 113, Schmitts Kritik richte sich besonders gegen den Rechtspositivismus Kelsens, der das Kriterium der Richtigkeit der Entscheidung in die konkrete Anwendung der positiven Gesetzesnorm verlege. „Auf diese Weise wird die richterliche Entscheidung auf die bloße Interpretation eines Sachverhaltes und auf die Subsumtion eines besonderen Falles unter ein allgemeines Gesetz reduziert. Damit wird vorausgesetzt, daß die positive Norm eindeutige Anweisungen enthält, die einfache Anwendung erheischen.“ Da hätte wirklich ein Blick in H. Kelsen, *Reine Rechtslehre*, 2. Auflage, Wien 1960, in das Kapitel „Die Interpretation“ und auf die Überschrift des Unterabschnitts bereits genügt, diese immer wiederholte Fehlinterpretation zu vermeiden; die Überschrift lautet: „Das anzuwendende Recht ein Rahmen, innerhalb dessen mehrere Möglichkeiten der Anwendung.“ Vgl. mit weiteren Nachweisen: P. Römer, Hans Kelsen und das Problem der Verfassungsinterpretation, in Band 5 der vorliegenden Beiträge. J. Kaiser führt in der Diskussion aus, S. 333, 334: „Dennoch ist der positivistische Normativismus, der, jetzt nenne ich doch ein paar Namen, durch den großen Kommentator Anschütz, durch Richard Thoma verkörpert wurde, ein deutlicher Gegensatz.“ (Zu Schmitt, P. R.) Kelsen in diesem Zusammenhang nicht zu nennen, ist mehr als nur eine Unterlassungssünde. Vgl. im Übrigen zu den Schriften Kelsens und ihrer weltweiten Rezeption – sie übersteigt die Schmitts bei weitem – R. Walter, *Hans Kelsen*, a.a.O., S. 28. Zur Wirkung Kelsens s. *Der Einfluß der Reinen Rechtslehre auf die Rechtstheorie in verschiedenen Ländern*, Band 1, Wien 1978; Band 2, Wien 1983, Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Band 2 und Band 8. Anhang zu: R. Walter (Hrsg.), *Untersuchungen zur Reinen Rechtslehre II. Ergebnisse eines Wiener Rechtshistorischen Seminars 1988*, Wien 1988, Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts Band 12, S. 215 ff.

ihm ausgesprochen wurde. Auf diesen Sachverhalt wäre auf dieser Tagung wohl auch hinzuweisen gewesen, anstatt auf eine abgelegene, erst 1983 in den USA publizierte, in Nürnberg gemachte Aussage zu verweisen. Die „neue Phase der Schmitt-Forschung“,⁵³ die nach Schnur mit der Speyerer Tagung begonnen haben soll, ist nicht nur dadurch gekennzeichnet, daß die Hinweise auf Schmitts Engagement für das frühe NS-Regime (wie steht es eigentlich mit dem späten NS-Regime?) ausgeklammert werden, sondern auch dadurch, daß zugleich beschönigt und verharmlost wird. So spricht A. Mohler von den „rituellen Höflichkeitsbezeugungen“, die Carl Schmitt den Nationalsozialisten als „kluger und zudem unheroischer Mensch“ machte (S. 151). Die angeführten Zitate geben wohl mit hinreichender Deutlichkeit wieder, daß hier etwas mehr als nur „Höflichkeitsbezeugungen“ gemacht wurden, und ein wirklich kluger Mensch hätte wohl besser geschwiegen, anstatt so entschieden auf den „Sieg der kommenden Dinge“⁵⁴ zu setzen und schließlich hätte es eines besonderen Heroismus nicht bedurft, um zu schweigen.⁵⁵ P. Tommissen spricht von den „Märchen über Kronjuristerei, Charakterlosigkeit, Opportunismus usw.“, die kolportiert und wiedergekaut werden (S. 72). Da wüßte man doch gerne, was denn sonst als Charakterlosigkeit und Opportunismus die Beweggründe für das Publizieren solcher Aufsätze gewesen sind; Verbohrtheit, Realitätsverlust und abgrundtiefe Dummheit etwa?⁵⁶ Schade, daß das in Speyer nicht geklärt wurde. H.

53 R. Schnur, Aufklärung, a.a.O., S. 337.

54 C. Schmitt, Nationalsozialistischen Rechtsdenken, in: *Deutsches Recht* 10/1934, S. 225 ff., S. 229: „Wir denken die Rechtsbegriffe um. Das ist kein Vorgang, den man als bloß gefühlsmäßig, emotional und irrational mit den Antithesen von Politisch und Juristisch oder Weltanschaulich und Juristisch abtun könnte. Es ist ein Vorgang, dessen Totalität gerade die denkerische und die echt wissenschaftliche Seite des Rechtsdenkens erfaßt, ein Vorgang, an dem teilzuhaben jeder von uns deutschen nationalsozialistischen Juristen stolz sein muß. Wir sind auf der Seite der kommenden Dinge!“

55 Zu den Möglichkeiten von Rechtswissenschaftlern, sich der aktiven Verteidigung und Mitgestaltung des nationalsozialistischen Rechts zu enthalten, vgl. C.-D. Wieland, Personelle Kontinuitäten in der Staatsrechtslehre, in: *Restauration im Recht*, Veröffentlichung der Hochschule für Wirtschaft und Politik, Hamburg, Opladen 1988, S. 128 ff., insbes. 139 f.

56 Als „Parodien“ oder als „Kunstwerk der Vieldeutigkeit“, wie Maschke meint, lassen sie sich auf keinen Fall interpretieren, vgl. auch B. Rüthers, *Entartetes Recht*, a.a.O., S. 140: „Es verfälscht die Wirklichkeit, wenn man Schmitts Arbeiten zwischen 1933 und 1937 als ‚Kunstwerke äußerster und halsbrecherischer Vieldeutigkeit einzuord-

Lübbe berichtet von den „Verwicklungen in die Frühgeschichte nationalsozialistischer Herrschaft“, von denen man in Münster im Seminar Joachim Ritters gehört habe (S. 428). Quaritsch stellt fest, ein genialer Mann werde nicht deshalb uninteressant oder gar zum Dummkopf, „weil er einige Dummheiten gemacht hat, mögen sie uns heute als sehr schlimme Dummheiten erscheinen.“ (S. 17) Als „schlimm“⁵⁷ erschien das, was Carl Schmitt schrieb, auch damals schon vielen – und als entschieden Schlimmeres als eine schlimme „Dummheit“. Hier wird von Quaritsch suggeriert, es könnten erst aus heutiger Sicht diese Schriften in ihrem terroristischen, unmenschlichen Charakter erkannt werden.

Besonders kennzeichnend für die Funktion dieser Tagung sind die Ausführungen von J. H. Kaiser zu dem berühmten Aufsatz Schmitts „Der Führer schützt das Recht“. Er sieht in ihm – nicht zu Unrecht – einen Baustein zu dem Begriff des Konkreten Ordnungsdenkens; er führt aus: „Der Aufsatz mit dem ominösen Titel ‚Der Führer schützt das Recht‘, ein Titel mit dem Präsens, das die deutsche Gesetzessprache als besonders strengen Imperativ kennt: Er soll schützen. Und ein Titel, der in seiner Mehrdeutigkeit wohl auch die reflexartige Reaktion auf eine dem Autor drohende Gefahr darstellt. In diesem Aufsatz ist von der Rechtsquelle die Rede, ‚der alles Recht jedes Volkes entspringt.‘“ (S. 322) nach allem, was bisher bekannt ist, hat Carl Schmitt im Dritten Reich nie eine Gefahr gedroht. Die Angriffe im Schwarzen Korps bewegten sich im Rahmen, der für das nationalsozialistische System typischen Kompetenz- und Führungskämpfe. Schmitt hatte sich zu weit nach vorne

nen versucht“. Eher muß man von halsbrecherischer Eindeutigkeit reden. Der Austritt der deutschen Rechtswissenschaft aus der europäischen Rechtskultur war das von Schmitt 1936 in Berlin erklärte Programm.“ Rütters zitiert hier: G. Maschke, Positionen inmitten des Hasses – Der Staat, der Feind und das Recht – Der umstrittene Denker Carl Schmitt/Zu seinem Tode, in *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 11.04.1985, S. 25.

57 Wenn Th. Rasehorn, Der Kleinbürger als politischer Ideologe. Zur Entmythologisierung von Carl Schmitt, *Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte* 1986, S. 929 ff., 938, feststellt, Schmitt habe geholfen, die „Wegweiser zu errichten, die nach Auschwitz zeigten“, so zeigt sich sehr deutlich die extreme Verharmlosung der Qualifizierung der Schriften Schmitts als „Dummheiten“, seien es auch „schlimme“ – als ob es sich um Dumme-Jungen-Streiche eines Jurastudenten handele!

gedrängt und wurde nun in die zweite Reihe zurückgenommen. Das war alles.⁵⁸

Unterstellt man tatsächlich aber eine Gefahr für Carl Schmitt, so ist die These, es habe sich wohl um eine „reflexartige Reaktion“ gehandelt, reichlich abstrus. Ein Mann mit den Kenntnissen und dem Verstand von Carl Schmitt wird sich wohl sehr genau überlegt haben, was er schreibt, wenn er den Befehl Hitlers zur Ermordung von über 80 Menschen kommentiert und begeistert rechtfertigt. Jedem, der schon einmal einen Aufsatz für eine wissenschaftliche Zeitschrift geschrieben hat, fällt es auch einigermaßen schwer, sich diesen Vorgang als eine „reflexartige Reaktion“ vorzustellen. Diskussionswürdiger ist die Interpretation des Titels als Imperativ: „Der Führer soll das Recht schützen“. Diese Interpretation geht auf Carl Schmitt selbst zurück.⁵⁹ Sie findet aber in dem Text keinerlei Anhaltspunkt. Es ist auch ausgeschlossen, daß die Leser dieses Aufsatzes ihn 1934 so verstanden haben oder hätten verstehen können. Es ist zwar richtig, daß die deutsche Gesetzessprache häufig Imperative in die Form von Aussagesätzen kleidet.⁶⁰ Wer aber diesen Aufsatz liest, kann nicht im Zweifel darüber sein, daß eindeutig von Schmitt weder direkt noch indirekt ein Imperativ an Hitler gerichtet wurde (schon an sich eine abwegige Vorstellung!), sondern die Aussage getroffen worden ist: „Der Führer hat das Recht geschützt“. So heißt es bei Schmitt: „In Wahrheit war die Tat des Führers echte Gerichtsbarkeit. Sie untersteht nicht der Justiz, sondern war selbst höchste Justiz.“⁶¹ Schmitt betonte: „Der Führer schützt das Recht vor dem schlimmsten Mißbrauch,

58 Zu den Angriffen der SS auf Schmitt vgl. B. Rüthers, *Entartetes Recht*, a.a.O., S. 140 ff.; M. Lauer mann, Versuch über Carl Schmitt im Nationalsozialismus in: K. Hansen/H. Lietzmann (Hrsg.), *Carl Schmitt und die Liberalismuskritik*, S. 38, kommt zu dem Ergebnis: „Nach den Angriffen der SS-Zeitschrift ‚Das Schwarze Korps‘ vom 3. und 10. Dezember 1936 – wegen früherer Beziehungen zu von Papen, dem Katholizismus und zu jüdischen Personen – kommt es zu einem ‚Karriereknick‘ Schmitts, der aber entgegen gängigen Legenden durchaus mit einer quasi-normalistischen politisch-sozialen Existenz einherging: Schmitt blieb Preußischer Staatsrat und einfaches Mitglied der Akademie und des NS-Juristenbundes; er veröffentlichte weiterhin zahlreiche Aufsätze in den Zeitschriften der Akademie.“

59 Mündliche Mitteilung von Professor Dr. E. Hennig, Universität Gesamthochschule Kassel, an den Rezensenten über ein von ihm mit Carl Schmitt geführtes Gespräch.

60 Vgl. P. Römer, *Im Namen des Grundgesetzes*, a.a.O., S. 9.

61 C. Schmitt, Der Führer schützt das Recht. Zur Reichstagsrede Adolf Hitlers vom 13. Juli 1934, in: *Deutsche Juristenzeitung*, 1934, Sp. 945 ff., 947.

wenn er im Augenblick der Gefahr kraft seines Führertums als oberster Gerichtsherr unmittelbar Recht schafft.“⁶²

Unterstellt man aber einmal, diese durch nichts zu begründende Auslegung sei richtig und Schmitt habe den Führer Adolf Hitler imperativisch auf das Recht verpflichten wollen, wie erklärt sich dann die Hartnäckigkeit, mit der Schmitt gerade in diesem Aufsatz das Handeln des Führers als justizfrei bezeichnet? Die Aufforderung, das Recht zu schützen, müßte, um wirksam zu werden, auch die Aufforderung beinhalten, der Justiz Kontrollmöglichkeiten einzuräumen. Vor allem aber: Welches Recht hätte denn der Führer Adolf Hitler schützen sollen? Sicherlich nicht das Recht des von Carl Schmitt geschmähten liberalen Rechtsstaates. Schmitt hat gerade in diesem und auch in den anderen Aufsätzen aus dieser Zeit betont, daß der Führer „unmittelbar Recht schafft“ (!). Der Hinweis von Kaiser, daß das Richtertum des Führers derselben Rechtsquelle entspringe, aus der alles Recht jedes Volkes stamme, nämlich „aus dem Lebensrecht des Volkes“ – so Carl Schmitt⁶³ –, widerspricht der Behauptung, daß alles Recht aus Führerwillen entspringe, nicht. Nach Schmitt war der Führer Adolf Hitler sowohl Gesetzgeber als auch oberster Richter, eine Bindung an ein vorgegebenes Recht, aus welcher Quelle es auch immer entspringe, existierte nicht. Anfang 1934 schrieb Schmitt, der Staat sei „als Ganzes ein Organ des Führers der Bewegung. Die staatlichen Organe in Justiz und Verwaltung, die in solcher Weise ‚rechtsstaatlich‘ eingerichtet und organisiert sind, dürfen sich keinem Zweifel und keinem Mißverständnis darüber hingeben, daß sie die Organe eines Staates sind, der seinerseits als Ganzes *Organ* ist.“⁶⁴ Und ferner: „Wir haben heute Regierungsgesetze, sogar Regierungsverfassungsgesetze, die in vollem Sinne formale und materielle Gesetze sind, obwohl sie nicht auf einem Parlamentsbeschluß, sondern auf dem Beschluß der von Adolf Hitler geführten Reichsregierung beruhen und einen anderen Gleichheitsbegriff voraussetzen, als die liberaldemokratische ‚Gleichheit vor dem Gesetz‘.“⁶⁵

62 A.a.O., Sp. 946.

63 A.a.O., Sp. 947.

64 C. Schmitt, Nationalsozialismus und Rechtsstaat, a.a.O., S. 40.

65 A.a.O.

Maschke versucht die Rechtfertigung Schmitts denn auch auf anderem Wege, nämlich durch die Rechtfertigung der Morde, die Hitler befohlen hatte. „Was immer Röhm vorhatte: seine Macht stand im klaren Gegensatz zur öffentlichen Ordnung, zur Reichswehr und zu den Kapitalinteressen, – damit aber im Gegensatz zu den stabilisierenden Faktoren des neuen Staates.“⁶⁶ Und er führt aus: „Da Schmitt ein Mann der Reichswehr war, die allgemein als Garant der Staatlichkeit im System Hitlers angesehen wurde, und da es *schien*, daß die Reichswehr der eigentliche Sieger war, *mußte* er zustimmen.“⁶⁷ Und er fügt hinzu: „Wer den Artikel Schmitts mißbilligte, billigte, ja wünschte einen Bürgerkrieg in Deutschland, dessen Sieger die demokratischen Kräfte gar nicht sein konnten.“⁶⁸ Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, ob 1934 tatsächlich eine Bürgerkriegssituation bestand, und schon gar nicht besteht Anlaß, darüber zu spekulieren, ob ein Sieg Röhm über die Reichswehr – mit oder gegen Hitler – besser gewesen wäre als der Sieg, den Hitler über Röhm und die SA und letztlich über die Reichswehr errungen hatte; die Rechtfertigung dieser Mordtaten Hitlers durch Maschke spricht für sich selbst. Auch der Hinweis Schmitts auf die Erklärung des Preußischen Ministerpräsidenten Göring vom 12. Juli und des Reichsjustizministers Gürtner vom 20. Juli 1934, wonach eine besonders strenge Strafverfolgung von solchen „Sonderaktionen“, die vom Führer nicht ermächtigt worden seien, angeordnet wird, ist lediglich der Hinweis auf den Vorrang alles vom Führer gesetzten „Rechts“, enthält aber keine Bindung oder Einschränkung der rechtschaffenden Gewalt des Führers.⁶⁹ Es zeigt sich: Das Ausklammern, das Weg- und Verdrängen der schrecklichen und erschreckenden Vergangenheit ist stets zugleich ein Vorgang des Verfä-

66 G. Maschke, *Der Tod des Carl Schmitt, Apologie und Polemik*, a.a.O., S. 72.

67 A.a.O.

68 A.a.O., S. 73.

69 Es ist deshalb B. Rütters, *Entartetes Recht*, a.a.O., zuzustimmen, S. 23, wenn er schreibt: „Manche wollen hier einen Ansatz zu rechtsstaatlichen Bedingungen sehen. Eine klare Aussage darüber, daß auch aus seiner Sicht bestimmte Tötungen in den Tagen nach dem 30. Juni 1934 politische Morde waren, wird jedoch von Schmitt sorgfältig vermieden. Er gibt lediglich die Anordnung besonders strenger Strafverfolgung durch Göring und Gürtner wieder. Ob nämlich solche Straftaten überhaupt festgestellt, also Ermittlungen durchgeführt wurden, das konnten nach Schmitt Hitler und Göring mit den Schergen der SS unter sich ausmachen. Die Gerichte sollten ausgeschaltet sein. Der Aufsatz war für jeden unbefangenen Leser ein Rechtfertigungsplädoyer.“

schens und Verschönerns. Darüber hinaus ermöglicht und erleichtert die Diskussionsverweigerung die Verharmlosung der ausgesparten Schändlichkeiten, z. B. als „Dummheiten“, oder gar ihre Rechtfertigung.

Ist Carl Schmitt nur noch „ein Großer des öffentlichen Rechts“, wird er ausschließlich als „jüngster Klassiker“ betrachtet, dann ist erklärlich – aber keineswegs entschuldigbar! –, daß ein renommierter bundesrepublikanischer juristischer Verlag, nämlich der Verlag Duncker & Humblot, die Aufsatzsammlung Carl Schmitts, *Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar – Genf – Versailles 1923 bis 1939*, erstmals veröffentlicht 1940, Nachdruck 1988, mit folgenden Worten der Öffentlichkeit vorstellt: „Was zu dem Werk zu sagen ist, hat Carl Schmitt in seinem Vorwort zu dieser Auflage in unnachahmlicher Weise zum Ausdruck gebracht und deshalb soll es hier nun ebenfalls wiedergegeben werden: ‚Nach langer Arbeit in meinem Fach kenne ich viele Vorreden aller Art. Darunter sind manche, in denen der Autor versucht, nahe- oder fernliegende Bedenken vorweg zu nehmen und allen möglichen törichten oder bössartigen Unterstellungen durch gute und ehrliche Worte zuvorzukommen. Solche Autoren hoffen einer spezifischen Berufsgefahr, den ‚Geschossen der Verleumdung‘, den ‚tela calumniae‘, zu entgehen. Aber auch den Besten und Klügsten unter ihnen ist das nicht gelungen. Darum werde ich mich nicht damit aufhalten. Doch grüße ich jeden echten Gegner, und vor keinem weiche ich aus, der sich mir auf dem Wege der wissenschaftlichen Wahrheit stellt. Möge also jeder nach seinem Sinn sich dieses bequemen Zugangs zu meinen Reden und Aufsätzen bedienen. ‚Willkommen, gut und böse!‘.“ Dieser Text wird in zahlreichen Anzeigen und auch auf einem Extra-Anzeigenblatt vielfach veröffentlicht und versandt. Selbst auf die Gefahr hin, sich von den „Schmitt-Jüngern“ zumindest den Vorwurf der „Aufgeregtheit“ zuzuziehen, muß festgestellt werden: Diese Verlagsankündigung ist ein verlegerischer und ein politischer Skandal. Es stellt eine nachträgliche, kaum glaubhafte Verhöhnung der in die Emigration getriebenen, ermordeten jüdischen Gelehrten und Schriftsteller dar, wenn die Worte Carl Schmitts, er grüße jeden echten Gegner, übernommen werden und als Eigenaussage des Verlages mit Verbreitung und dem Verkaufserfolg dieses Buches

dienen sollen. Wenn Schmitt schrieb: „Ohne den Grundsatz der Artgleichheit könnte der nationalsozialistische Staat nicht bestehen, und wäre sein Rechtsleben nicht denkbar; er wäre mit all seinen Einrichtungen sofort wieder seinen – bald überlegen kritisierenden, bald unterwürfig sich assimilierenden – liberalen oder marxistischen Feinden ausgeliefert.“⁷⁰ Und ferner: „Bis in die tiefsten, unbewußtesten Regungen des Gemütes, aber auch bis in die kleinste Gehirnfaser hinein, steht der Mensch in der Wirklichkeit dieser Volks- und Rassenzugehörigkeit. Objektiv ist nicht jeder, der es sein möchte und der mit subjektiv gutem Gewissen glaubt, er habe sich genug angestrengt, um objektiv zu sein. Ein Artfremder mag sich noch so kritisch gebären und noch so scharfsinnig bemühen, mag Bücher lesen und Bücher schreiben, er denkt und versteht anders, weil er anders geartet ist, und bleibt in jedem entscheidenden Gedankengang in den existenziellen Bedingungen seiner eigenen Art. Das ist die objektive Wirklichkeit der ‚Objektivität‘.“⁷¹ Richard Bäuml schließt an dieses Zitat die zutreffende Feststellung an: „Woraus zu schließen ist, daß es zum voraus gar nicht darum gehen kann, die Diskussion aufzunehmen.“⁷²

Das betrifft nicht nur die Juden, sondern auch den Marxismus, jenen „Todfeind des deutschen Volks.“⁷³ All diese Auslassungen Carl Schmitts sind das Gegenteil der Aufforderung an den Gegner, sich doch ihm auf dem „Wege der wissenschaftlichen Wahrheit entgegenzustellen“. Vielmehr gilt: „Das Wichtigste aber, was sich in diesen Tagen für uns als Ergebnis herausgestellt hat, ist doch wohl die klare und endgültige Erkenntnis, daß jüdische Meinungen in ihrem gedanklichen Inhalt nicht mit Meinungen deutscher und oder sonstiger nichtjüdischer Autoren auf eine Ebene gestellt werden können. Mit größter Klarheit ist uns allen bewußt geworden, daß es eine nur scheinbare Schwierigkeit bedeutet, wenn es auch Juden gibt, die staatsbetonte und patriotische Ansichten geäußert haben, wie der berühmte Stahl-Jolson.“⁷⁴ Und warum sollte er auch mit Juden über Fragen der Wahrheit diskutieren, wenn er doch der

70 C. Schmitt, *Staat, Bewegung, Volk*, Hamburg 1933, S. 42.

71 A.a.O., S. 45.

72 R. Bäuml, Jean-Jacques Rousseau, a.a.O., S. 48.

73 C. Schmitt, *Staat, Bewegung, Volk*, a.a.O., S. 5, 37.

74 C. Schmitt, *Der Führer schützt das Recht*, a.a.O., Sp. 1196.

Ansicht ist: „Daß wir überhaupt zu dem innersten Wesen der Juden keinen Zugang haben. Wir kennen nur ihr Mißverhältnis zu unserer Art. Wer diese Wahrheit einmal begriffen hat, weiß auch was Rasse ist.“⁷⁵

Im Übrigen jedoch ist R. Schnur zuzustimmen, wenn er die Neuveröffentlichung dieser Aufsatzsammlung fordert und feststellt: „Dagegen gibt es keinen *wissenschaftlichen* Einwand.“⁷⁶ Und einen anderen als einen wissenschaftlichen Einwand gegen die Herausgabe wissenschaftlicher Schriften darf es nicht geben. Die Forderung eines Publikations-, Zitier- und Leseverbots für Carl Schmitt würde bedeuten, die Schmittschen Waffen gegen sich selbst zu richten, indes es doch darauf ankommt, die Form des Kampfes, den Schmitt gegen abweichende Meinungen führte, zu überwinden und Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit herzustellen. Dies kann aber nicht bedeuten, daß 1988 die durch und durch verlogene-zynische Selbstaussage Schmitts als dasjenige propagiert wird, „was zu dem Werk zu sagen ist“ (Verlag Duncker & Humblot). Für das Verständnis Carl Schmitts kann es jedoch nur nützlich sein, wenn nunmehr auch ein breiteres Publikum erfährt, wie der Führer nach Schmitt das Recht schützt, indem er Mordbefehle ausgibt.⁷⁷ Man kann jetzt wieder von dem „Juden Simson“ (S. 294), dem „Juden Laband“ (S. 233) und dem „jüdischen Rechtslehrer Stahl-Jolson“ (S. 234) lesen. Man kann sich nunmehr mit folgender Ansicht Schmitts auseinandersetzen: „Namen wie Burckhardt, Nietzsche, Langbehn, Stefan George, Thomas Mann, Sigmund Freud, Huizinga und Karl Barth erscheinen in dieser kulturellen Front, deren letzter Sinn Entpolitisierung, Neutralisierung, Entscheidungslosigkeit, Nihilismus und letztlich Bolschewismus ist. Ein starkes Deutschland in der Mitte Europas, wie das nationalsozialistische Dritte Reich, ist in den Augen dieser Kultur-

75 C. Schmitt, *Der Führer schützt das Recht*, a.a.O., Sp. 1197.

76 R. Schnur, *Aufklärung*, a.a.O., S. 442.

77 Sehr scharf wird die Neuauflage dieses Buches durch den Verlag Duncker & Humblot in einer Glosse von H. J. Jakobs, *Carl Schmitt auf dem Wege der wissenschaftlichen Wahrheit*, in: *Juristenzeitung* 23/1988, S. 1116, kritisiert: „Wir begeben uns nicht in Schweineställe und fragen jeden, der uns auf dem Wege der wissenschaftlichen Wahrheit begegnen mag, ob und wie lange er sich in solchen aufgehalten habe.“ Und: „In dem ‚Werk‘ selbst steht zwischen anderen Bemühungen um Positionen und Begriffe zur Verbindung von Verbrechen und Politik durch Staatslehre – auch der Aufsatz, der in der *Deutschen Juristenzeitung* 1934, S. 946 erschienen ist: ‚Der Führer schützt das Recht‘.“

kämpfer der eigentliche Feind. Gegen ihn richtet sich ein mit einem großen Aufgebot von angeblich unpolitischen, rein geistigen Waffen geführter säkularer Kampf, hinter dessen angeblicher Geistigkeit aber das ganz konkrete politische Interesse der westlichen Demokratien steht.“ (S. 272) Der Rezensent sieht sich nicht in der Lage, den Inhalt dieser 36 Beiträge aus den Jahren 1923 bis 1939 knapper und klarer zu beschreiben als E. R. Huber, einer der frühesten Anhänger und Schüler Schmitts und diesem bis heute verbunden, dies bereits 1941 tat: „So wird mancher Leser vielleicht überrascht sein, daß in dieser Sammlung nicht der Eindruck der Wandlung und Entwicklung, sondern der Eindruck der inneren Konstanz weit überwiegt. Von den frühen staatsrechtlichen Arbeiten über Begriff und Wesen der Demokratie führt eine gerade Linie zu den letzten völkerrechtlichen Arbeiten über Begriff und Wesen des heutigen Völkerrechts. So wie Schmitt in jenen ersten Arbeiten die Krise der Demokratie nicht nur dargestellt, sondern durch das Mittel der Darstellung verschärft und beschleunigt hat, so hat er in seinen letzten Arbeiten die Krise des Völkerrechts bewußt gemacht und durch diese Aufdeckung zur Auflösung und Zerstörung des alten Völkerrechtssystems beigetragen.“⁷⁸ Und: „In diesem Kampf gegen die liberale Demokratie hat Schmitt sich des ganzen Arsenal der antidemokratischen Theorien bedient, so weit die hier gesammelten Waffen noch brauchbar erschienen.“⁷⁹ „Gleich wirksam wie der Kampf, den Schmitt von der antidemokratischen Gegenposition aus gegen Liberalismus und Demokratie geführt hat, ist die scharfe und schneidende Polemik, die er taktisch vom Boden der Weimarer Verfassung aus gegen das in ihr verwirklichte liberaldemokratische System gerichtet hat.“⁸⁰

Das Buch Maschkes enthält zwei Beiträge: einmal eine Auseinandersetzung mit Jürgen Habermas unter dem Titel „Sankt Jürgen und der triumphierende Drache. Anlässlich Habermas' neuestem Angriff auf Carl

78 E. R. Huber, „Positionen und Begriffe“. Eine Auseinandersetzung mit Carl Schmitt, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, 1941, S. 1 ff., 12.

79 A.a.O.

80 A.a.O.

Schmitt“, sowie den Beitrag „Carl Schmitt in Europa. Bemerkungen zur internationalen Diskussion anlässlich seines Hingangs am 7. April 1985“. Auszüge aus diesem Beitrag wurden bereits 1986 in der Zeitschrift *Der Staat* sowie in Heft 44/1987 der Zeitschrift *Nouvelle Ecole* veröffentlicht. Maschke schreibt selbst in seinem Vorwort: „Der vorliegende Text ist eine Mischung aus Literaturbericht, Kritik, einigen Thesen, bibliographischen Hinweisen und politischen Stellungnahmen. Daß es dabei zu Wiederholungen, sicher auch zu einigen Inkonsistenzen kam, wird damit entschuldigt, daß ich den behandelten Autoren Gerechtigkeit widerfahren lassen wollte.“ (S. 7) Das mit den „Wiederholungen“ und „Inkonsistenzen“ stimmt. Die Behauptung aber, er, Maschke, wolle den behandelten Autoren Gerechtigkeit widerfahren lassen, kann nur als Ausdruck einer spezifischen Form von Humor gedeutet werden. „Fanatischer Haß“, „platte Kritik“, „Geschichtsfälschung“, „böartige Dürftigkeit“, „Methoden eines von demokratischer Herrschsucht zerfressenen Babbitt“, „verfälschende Behandlung“, „auf dem untersten Niveau“ sind die Verbalformen, in denen Maschke seine Kritik kleidet. Man ist gespannt, was er wohl noch auf Lager hat, wenn er über einen seiner Meinung nach „vollends grotesken Aufsatz“ schreibt, dieser „solle hier nicht mit den nötigen Injurien bedacht werden“. (S. 25)

Lesenswert ist dieser Beitrag, weil er viele Informationen enthält, und anregend ist er, weil man sich oft wundern und ärgern muß, z. B. wenn festgestellt wird, Spanien habe in den letzten Jahren wohl allzu viel an Demokratisierung und Säkularisierung erlitten, als daß es Schmitt noch angemessen habe verabschieden können. Bemerkenswert, daß offenbar also eine „angemessene“ Verabschiedung Schmitts, um die es doch Maschke so sehr geht, nur möglich ist bei einem Tiefstand der Demokratie. Solche treffende Feststellungen findet man bei Maschke öfter, er schlägt so wild um sich, daß er sich selbst und gelegentlich sogar Schmitt trifft. Werner v. Simson bemerkt lediglich in einer Fußnote zu einem großen Bericht über neuere Carl Schmitt-Literatur, daß „dieses Pamphlet auf Einbeziehung in eine sachliche Diskussion keinen Anspruch macht.“⁸¹ Der Anspruch wird jedoch von Maschke sehr wohl erhoben und auch von anderen bestätigt; und sogar in derselben renommierten Zeitschrift, in der Simson diese Feststellung traf, und von einem renom-

81 W. von Simson, *Carl Schmitt und der Staat unserer Tage*, a.a.O., S. 185, Anm. 1.

mierten Autor, nämlich von Helmut Quaritsch, der meint: „Kein Zweifel also, daß M. (Maschke) die C.S.-Literatur ein gehöriges Stück vorangebracht hat.“⁸²

Maschke stellt auch Kritisches fest: „Schmitt lieferte ‚nur‘ eine Zusammenschau des längst Gedachten. Hierin liegt auch der Grund für die vollkommene Laxheit in Fragen geistigen Eigentums, die Schmitt sogar dazu bringt, ganze Passagen von anderen Autoren ohne Nachweis einfach zu übernehmen.“⁸³

Da ist es wohl erlaubt, diesen Beitrag mit den zwar „laxen“, aber ernst gemeinten Sätzen zu beenden: Der Kern des Schmittschen Werkes verdient, von Selbstwidersprüchen und Kompromißmängeln befreit und nach seiner inneren Folgerichtigkeit entwickelt zu werden. Gelingt dies, so ist der antidemokratische Grundgedanke dieses Werkes aufgezeigt. Im anderen Fall ist es mit dem Wesen und dem Wert der Demokratie bald zu Ende. Dann rächt sich Carl Schmitt. Dann rächt sich die Unwahrheit.

82 H. Quaritsch, Rezension zu Maschke, G., *Der Tod des Carl Schmitt. Apologie und Polemik*. Wien 1987, in: *Der Staat* 1988, S. 303 ff., 306.

83 G. Maschke, *Der Tod des Carl Schmitt*, a.a.O., S. 52, Anm. 70.